

Betreff:**Angemessenheitsprüfung ALBA Entgelte****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

06.04.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	17.04.2018	N

Beschluss:

„Die in der Vorlage beschriebenen und als Anlage beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Verträgen

- über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000
- über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000

werden vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zur Vorlage Nr. 18-07734 „Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH beschlossen.

Punkt 4 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I über die Erweiterung der Aufgaben im Winterdienst (Anlage) wird angepasst.

Die Stadt Braunschweig stimmt in diesem Zusammenhang dem Abschluss des Zweiten Änderungsvertrages zum Kompostierungsvertrag zwischen der ALBA Braunschweig GmbH und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig (Stadt) hat die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die im Rahmen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zu erbringen sind, an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) übertragen. Die Beziehungen zwischen der Stadt und ALBA sind in einem umfangreichen Vertragswerk geregelt. Dazu zählen der Leistungsvertrag I (LV I - Straßenreinigung/Winterdienst), Leistungsvertrag II (LV II - Abfallsammlung/-entsorgung) sowie Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarungen zu diesen Verträgen.

Aufgrund der Regelungen im § 14 des Leistungsvertrages I und § 13 des Leistungsvertrages II besteht die Möglichkeit, alle fünf Jahre eine Überprüfung der vertraglich festgelegten Entgelte im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt vorzunehmen. Zwischen

Stadt und ALBA wurde einvernehmlich die Durchführung der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung in 2015 vereinbart.

Mit der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum LV I und der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum LV II vom 22./23.12.2015 wurde vereinbart, dass die Angemessenheitsprüfung in zwei Schritten erfolgt. Im ersten Schritt wurden Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert, geprüft und vereinbart. Im zweiten Schritt wurde im Jahr 2018 die Angemessenheitsprüfung fortgesetzt und die Selbstkostenfestpreise für die Folgejahre bis inkl. 2025 kalkuliert, geprüft und vereinbart.

Diese Aufteilung wurde insbesondere nötig, weil die notwendigen Abstimmungen zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts noch nicht vollständig abgeschlossen waren. Damit standen auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen, insbesondere die zukünftigen abfallwirtschaftlichen Weichenstellungen für den Umgang mit den wesentlichen Abfallströmen nicht rechtzeitig fest.

Für den nun durchgeföhrten zweiten Teil der Angemessenheitsprüfung hat ALBA auf Basis der vertraglich geschuldeten Leistungen, der bestehenden Entgeltstruktur und unter Berücksichtigung eines abgestimmten Mengengerüstes eine Selbstkostenfestpreiskalkulation (LSP-Vorkalkulation) für die Entgelte der Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 erstellt.

Eine solche Preiskalkulation muss nach den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts erstellt werden. Bei der Erstellung der Kalkulation sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) zu Grunde zu legen. Danach dürfen für diese Preisermittlungen insbesondere nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erledigung der Leistung entstehen.

Die Preiskalkulation wurde wie beim ersten Teil der Angemessenheitsprüfung durch die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Berlin unter Berücksichtigung der preisrechtlichen Grundsätze überprüft.

Der Prüfungsauftrag umfasste:

- Rechnerische Richtigkeit der Kalkulation,
- Plausibilität und Angemessenheit der angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste,
- Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere die Vorschriften der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).

Der Prüfungsbericht ist als Anlage 5 dieser Vorlage beigefügt.

Neben der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit wurden die Bereiche Tourenplanung, Personalplanung, Drittleistungen und Geschäftsbeziehungen, Infrastruktur und Werkstatt, Winterdienst, Bahntransport sowie Abschreibungen / Zinsen / Gewinn / kalk. Gewerbesteuer im Einzelnen untersucht.

In diesem Zusammenhang wurden auch die winterdienstlichen Leistungen einbezogen. Die gemäß Vierter Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I vorzuhaltenden Salzmengen wurden herausgenommen und durch einen Passus, der die ausreichende Bereitstellung von Salz absichert, ersetzt.

Auch die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen wurde für jedes Entgelt einzeln überprüft und soweit notwendig angepasst.

Im Ergebnis ergibt sich im Zeitraum 2018 bis 2020 eine Verringerung der an ALBA zu zahlenden Entgelte von 30,2 Mio. € um rd. 2,0 Mio. € pro Jahr auf rd. 28,2 Mio. € und im Zeitraum 2021 bis 2025 eine Verringerung bezogen auf das Basisjahr 2018 um rd. 4,5

Mio. € pro Jahr auf rd. 25,7 Mio. €. Die genannten Beträge enthalten auch die Entgelte für den Kompostierungsvertrag, bei welchem für den Zeitraum 2021 bis 2025 eine Preisreduzierung berücksichtigt wird. Die Verringerung ergibt sich aus der geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulation für das Jahr 2018 gegenüber den bisherigen Planzahlen für das Jahr 2018, die in dem im September 2017 an den Rat versandten Haushaltsplanentwurf für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft enthalten sind (Leistungsentgelt ALBA rd. 30,2 Mio. €, davon rd. 27,6 Mio. € für die von der Angemessenheitsprüfung 2018 bis 2020 betroffenen Entgelte und rd. 2,6 Mio. € für die Verwertung des Bio- und Grünabfalls).

Die erzielten Einsparungen sind das Ergebnis einer Entwicklung über mehrere Jahre. Die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises hat in Verbindung mit der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung für die Stadt den Vorteil, dass für die Gebührenkalkulation in der Stadt Braunschweig für eine überschaubare Zeit Kostenstabilität besteht. Für ALBA liegt ein Vorteil darin, dass Rationalisierungsvorteile genutzt werden können.

Für die Entgeltkalkulationen waren insbesondere die folgenden Punkte relevant:

- Strukturelle Veränderungen (u. a. buchhalterische Effekte, Zinseffekte und Effizienzsteigerungen im operativen Bereich) der für die Leistungserbringung notwendigen mobilen und immobilen Anlagengegenstände,
- Nachlässe und Margenverzicht seitens ALBA aufgrund der Langfristperspektive und Fortsetzung der Verträge über den 31.12.2020 hinaus,
- strukturelle Personalkostenreduzierungen, die sich aus dem altersbedingten Wechsel von Mitarbeitern und gemäß dem TVöD ergeben.

Die Entgelte für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst und die Abfallwirtschaft verändern sich im Vergleich zwischen dem Haushaltplan 2018 und den jetzt getroffenen Festlegungen für den Zeitraum 2018 bis 2020 wie folgt (alle Angaben inkl. Umsatzsteuer, Preisstand 2018):

	bisher (Plan 2018)	neu ab 2018	Veränderung	
Leistungsvertrag I				
Gesamt	9.048.800 €	8.435.127 €	-613.673 €	-6,8%
davon Straßenreinigung	8.069.900 €	7.758.676 €	-511.224 €	-10,5%
davon Winterdienst	978.900 €	876.451 €	-102.449 €	-6,3%
Leistungsvertrag II				
Gesamt	18.552.900 €	17.167.847 €	-1.385.053 €	-7,5%
davon Restabfall	13.972.100 €	12.612.909 €	-1.359.191 €	-9,7%
davon Bioabfall	4.206.300 €	4.187.056 €	-19.244 €	-0,5%
davon Grünabfall	374.500 €	367.882 €	-6.618 €	-1,8%

Summe LV I + LV II	27.601.700 €	25.602.974 €	-1.998.726 €	-7,2%
Kompostierungsvertrag				
Gesamt	2.604.700 €	2.604.700 €	0 €	0,0%
davon Bioabfall	2.221.000 €	2.221.000 €	0 €	0,0%
davon Grünabfall	383.700 €	383.700 €	0 €	0,0%
Summe LV I + LV II + Kompostierung	30.206.400 €	28.207.674 €	-1.998.726 €	-6,6%

Die Entgelte für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst und die Abfallwirtschaft verändern sich im Vergleich zwischen dem Haushaltsplanentwurf 2018 und den jetzt getroffenen Festlegungen für den Zeitraum 2021 bis 2025 wie folgt (alle Angaben inkl. Umsatzsteuer, Preisstand 2018):

	bisher (Plan 2018)	neu ab 2021	Veränderung	
Leistungsvertrag I				
Gesamt	9.048.800 €	7.836.107 €	-1.212.693 €	-13,4%
davon Straßenreinigung	8.069.900 €	7.056.169 €	-1.013.731 €	-12,6%
davon Winterdienst	978.900 €	779.938 €	-198.962 €	-20,3%
Leistungsvertrag II				
Gesamt	18.552.900 €	16.055.631 €	-2.497.269 €	-13,5%
davon Restabfall	13.972.100 €	11.815.465 €	-2.156.635 €	-15,4%
davon Bioabfall	4.206.300 €	3.902.204 €	-304.096 €	-7,2%
davon Grünabfall	374.500 €	337.962 €	-36.538 €	-9,8%
Summe LV I + LV II	27.601.700 €	23.891.738 €	-3.709.962 €	-13,4%
Kompostierungsvertrag				

Gesamt	2.604.700 €	1.827.185 €	-777.515 €	-29,9%
davon Bioabfall	2.221.000 €	1.615.490 €	-605.510 €	-27,3%
davon Grünabfall	383.700 €	211.695 €	-172.004 €	-44,8%
Summe LV I + LV II + Kompostierung	30.206.400 €	25.718.924 €	-4.487.476 €	-14,9%

Die Entgeltveränderungen beruhen im Wesentlichen auf den oben bereits genannten Punkten. In einigen Fällen haben sich dabei geringere oder höhere Veränderungen als im Mittel ergeben, aufgrund von Sondereffekten wie beispielsweise zu tätigender Investitionen oder einer derzeit günstigen Marktlage.

Geringere Veränderungen ergaben sich im Bereich des Leistungsvertrages I insbesondere beim Teilentgelt Entsorgung Straßenreinigung. Höhere Entgeltreduzierungen hingegen traten bei den Teilentgelten Papierkorbentleerung und Winterdienst ein. Im Bereich des Leistungsvertrages II ergaben sich geringere Einsparungen besonders bei den Entgelten Sammlung und Entsorgung Bioabfall sowie Direktanlieferung Grünabfall und Sperrmüllentsorgung. Höhere Entgeltreduzierungen traten insbesondere bei den Teilentgelten Entsorgung Restabfall, Sonderabfallzwischenlager, Sperrmüllsammlung und Verwertung Elektroaltgeräte ein. Zudem haben sich im Bereich des Kompostierungsvertrages verhältnismäßig hohe Einsparungen ergeben.

Konkret betragen die Einsparung bei dem Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) rd. 600.000 Euro für den Zeitraum ab 2018 und rd. 1,2 Mio € für den Zeitraum ab 2021, das entspricht rund 7% bzw. rund 13% im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen 2018. Im Rahmen des Leistungsvertrages II (Abfall) liegen die Einsparungen bei rd. 1,4 Mio. Euro für den Zeitraum ab 2018 und rd. 2,5 Mio. € für den Zeitraum ab 2021, das entspricht rund 7% bzw. rund 13% im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen 2018.

Im Rahmen des Kompostierungsvertrages liegen die Einsparungen bei rd. 800.000 € für den Zeitraum ab 2021, das entspricht rd. 30% im Vergleich zu den bisherigen Entgelten bezogen auf die Planmengen 2018.

Insgesamt ergeben sich damit für beide Leistungsverträge zusammen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 Einsparungen von jeweils rd. 2,0 Mio. Euro (-6,6 %) und 2021 bis 2025 bezogen auf das Jahr 2018 jeweils rd. 4,5 Mio. Euro bzw. 14,9 %.

Der Prüfauftrag wurde von den Wirtschaftsprüfern in allen Punkten bearbeitet. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Insgesamt wurde vom Gutachter festgestellt, dass die geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage zur Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 geeignet und angemessen sind.

Der Leistungsumfang und die Qualität bleiben abgesehen von der Verlagerung der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes in vollem Umfang wie bisher erhalten.

Die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung führen dazu, dass die bestehenden Entgeltvereinbarungen zwischen Stadt und ALBA BS insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Entgelthöhen anzupassen sind. Diese Anpassungen sind in den als Anlagen beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen I und II zusammengefasst..

Anlagen:

1. Vierte Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Winterdienst)
2. Sechste Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
3. Siebte Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
4. Zweiter Änderungsvertrag zum Kompostierungsvertrag
5. Bericht über die Angemessenheitsprüfung von BPG

Vierte Ergänzungsvereinbarung über die Erweiterung der Aufgaben im Winterdienst

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1459/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag I“ oder „LV I“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt. Ziel dieser Ergänzungsvereinbarung ist es, den in der zweiten Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes festgestellten Leistungsrahmen um zusätzliche Leistungspositionen, die eine Optimierung des kommunalen Winterdienstes zum Ziel haben, zu ergänzen. Die hierin einvernehmlich vereinbarten Ergänzungen haben direkte Auswirkungen auf das zu zahlende Entgelt. Die Kriterien für die Entgeltbemessung sind in der Dritten Ergänzungsvereinbarung vom 23.12. 2010 zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 zwischen der Stadt Braunschweig und der ALBA Braunschweig GmbH geregelt.

In Ergänzung zum klargestellten Leistungsumfang wird ALBA für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages I, soweit nichts anderes vereinbart wird, beauftragt:

1. Ein erweitertes Radwegenetz winterdienstlich zu bearbeiten. Danach werden statt bislang 16 insgesamt ca. 35 Radwegekilometer in der Priorität 1 behandelt und zusätzlich ca. 37 km Radwege der Prioritäten 2 und 3 der neu geschaffenen Priorität 1b zugeordnet. Eine Übersicht der betroffenen Radwege ist als Anlage 3 dieser Vereinbarung beigefügt. Priorität 1b bedeutet, dass die Radwege bei Bedarf im Verlauf eines Tages geräumt und gestreut werden. Streckenänderungen sind zwischen der Stadt und ALBA bis zum 31. Oktober jeden Jahres abzustimmen.

Für den reibungslosen und schnellen Verlauf der winterdienstlichen Betreuung setzt ALBA Schwarzräumung ein.

Kosten: 67.463,43 Euro (inkl. derzeit gültiger MwSt. von 19% - netto 56.691,96 Euro)

2. ALBA führt eine gesonderte Alarmierung zum Zwecke der Sicherung städtischer Liegenschaften durch. ALBA wird bei Feststellung von Glätte vor städtischen Liegenschaften die Winterdienstgruppen der Stadt sowie die von der Stadt beauftragten externen Winterdienstleister von der Berufsfeuerwehr Braunschweig alarmieren lassen.

Alarmiert werden soll an Wochentagen von 3:00 bis 6:00 Uhr und von 15:30 bis 20:30 Uhr. An Samstagen von 2:00 bis 20:30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen von 3:00 – 20:30 Uhr. Es werden keine Präventivstreuungen vorgenommen, wodurch Alarmierungen erst ab dem Glättereignis ausgelöst werden müssen. Es werden 10 im Stadtgebiet verteilte Kontrollpunkte vereinbart, die einen repräsentativen Gesamteindruck der jeweiligen klimatischen Situation vermitteln.

Kosten: 14.540,24 Euro (inkl. derzeit gültiger MwSt. von 19% - netto 12.218,69 Euro)

3. ALBA wird beauftragt grundsätzlich die Schwarträumung durchzuführen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Ausschlusskriterien hierfür sind Einsätze im fließenden Verkehr, Räumung auf Kopfsteinpflasterflächen und auf Straßen mit Gleisen. Für den Einsatz werden 2 Schürfleisten pro Saison und Planfahrzeug zusätzlich zur Grundausrüstung benötigt.

Kosten: 40.240,52 Euro (inkl. derzeit gültiger MwSt. von 19% - netto 33.815,56,- Euro

4. ~~ALBA lagert für die Belange des kommunalen Fahrbahnwinterdienstes der Stadt eine Gesamtmenge in doppelter Höhe (6.000 t.) der in § 4 der zweiten Klarstellungsvereinbarung zu Grunde gelegten Menge Streusalz (3.000 t.) trocken ein. Damit kann sichergestellt werden, dass auch in harten, langwierigen Wintern und einem zusammenbrechenden Streustoffmarkt die Versorgung der Stadt mit Streusalz gesichert ist.~~

Systematik:

~~3.000 t im Entgelt enthalten.~~

~~3.000 t werden zusätzlich für die Stadt Braunschweig ohne Berechnung von Lager- bzw. Vorhaltekosten eingelagert.~~

~~Wird Salz aus diesem Sonderkontingent verbraucht, so erstattet die Stadt ALBA entsprechend den LSP Grundsätzen den Einkaufspreis pro Verbrauchstonne. Hierdurch sichert sich die Stadt den günstigeren Frühbezugspreis.~~

~~Sollte auch dieses Sonderkontingent verbraucht sein, wird ALBA versuchen, über den Markt zusätzliches Streusalz zu beziehen. Diese zusätzlichen Mengen werden zwischen Stadt und ALBA nach den dann gültigen Marktpreisen abgerechnet.~~

Neu:

In harten, langwierigen Wintern wird ALBA schon frühzeitig vorhandene nationale und internationale Kontakte hinsichtlich evtl. notwendiger ergänzender Streustoffversorgung nutzen.

5. Ab der Wintersaison 2012/2013 wird ALBA statt 40.000 l ein Volumen von 80.000 l Magnesiumchloridlösung zur Feuchtsalzstreutung einlagern, um Versorgungsgängen der Lieferanten entgegenzuwirken. Die hiermit verbundenen Investitionen trägt ALBA und berechnet dafür keine Vorhaltekosten
6. ALBA führt im Auftrag der Stadt den Winterdienst an 12 Buswendeschleifen (Anlage 4) aus, die sich im Eigentum der Braunschweiger Verkehrs-AG befinden, nicht der Straßenreinigungsverordnung unterliegen und auch nicht Inhalt des LV 1 sind.

Kosten: 29.432,54 Euro (inkl. derzeit gültiger MwSt. von 19% - netto 24.733,23 Euro)

Inkrafttreten der Vereinbarung

Dieser Vereinbarungsteil tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages I, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Salvatorische Klausel für die vierte Ergänzungsvereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarungen oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so

bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

ANLAGEN:

Anlage 3 - Radwegewinterdienst der Priorität 1b

Anlage 4 – Buswendeschleifen im Eigentum der Braunschweiger Verkehrs-AG

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Unterschrift

Braunschweig, den

ALBA Braunschweig GmbH

Unterschrift

Sechste Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 und der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 17.6.2009, 22./23.12.2010, 12./13.12. 2011, 22./23.12.2015

zwischen

der **Stadt Braunschweig**

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **ALBA Braunschweig GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Matthias Fricke und Rainer Kröger, geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig

- nachstehend „ALBA“ genannt -

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1459/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag I“ oder „LV I“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 14 Leistungsvertrag I in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004, verändert durch die Überprüfung der Grundentgelte mit dem ECONUM-Gutachten vom 12. Dezember 2005 sowie durch die Fünfte Ergänzungsvereinbarung vom 22./23.12.2015 über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 wurde die Angemessenheit der auf Basis des Leistungsvertrages I an ALBA zu zahlenden Entgelte erneut überprüft. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sind die Veränderungen aus dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept der Stadt eingeflossen.

Hier nach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 14 Leistungsvertrag I i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 sowie zum 1. Januar 2021 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen. Die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 besteht nach der Fünften Ergänzungsvereinbarung aus zwei Teilen, wobei der zweite Teil für die Jahre 2018 bis 2020 Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Die Ergebnisse aus der Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2021 bis 2025 werden ebenfalls in dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2 Entgelte

- (1) Die in den §§ 6 bis 11 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und zuletzt mit der Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 22./23. Dezember 2015 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, neu festgelegt. Gleiches gilt für die nach § 4 Abs. 1 und 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2009 zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die 4. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I über die Erweiterung der Aufgaben im Winterdienst wird geändert: In Punkt 4 dieser Vereinbarung wird anstelle der bisherigen Regelung zur Salzeinlagerung der folgende Passus aufgenommen: In harten, langwierigen Wintern wird ALBA schon frühzeitig vorhandene nationale und internationale Kontakte hinsichtlich evtl. notwendiger ergänzender Streustoffversorgung nutzen.
- (3) Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2018 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2021 sind in den Anlagen 4 bis 6 aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird vereinbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2010 bzw. 2015 = 100) verwendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2019. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages I.
- (2) Endet der Leistungsvertrag I aufgrund einer wirksamen Kündigung seitens der Stadt gem. § 22 Abs. 1 des LV I mit Ablauf des 31. Dezember 2020, hat ALBA für die Jahre 2018 bis 2020 Anspruch auf Zahlung von Entgelten in der Höhe, wie sie in § 4 Abs. 2 der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum LV I vom 22./23.12.2015 vereinbart wurden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

ALBA Braunschweig GmbH

Unterschrift

Anlage 1 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Entgelte 2018 bis 2020 (Preisstand 2018)

Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 6 Anl. 1 zur 1. ErgV	Papierkorbentleerung	473.672,91 €	- €			473.672,91 €
		(563.670,76 €)	(0,00 €)			(563.670,76 €)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Winterdienst	736.513,69 €	- €			736.513,69 €
		(876.451,29 €)	(0,00 €)			(876.451,29 €)
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Fahrbahnreinigung	2.377.459,47 €	693.176,71 €	46.369 km	14,95 €/km	3.070.636,18 €
		(2.829.176,77 €)	(824.880,28 €)		(17,79 €/km)	(3.654.057,05 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Radwegereinigung	540.886,43 €	200.744,15 €	10.950 km	18,33 €/km	741.630,57 €
		(643.654,85 €)	(238.885,53 €)		(21,82 €/km)	(882.540,38 €)
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Innenstadt- Gehwegereinigung	1.276.424,71 €	210.653,46 €	7.473 km	28,19 €/km	1.487.078,17 €
		(1.518.945,40 €)	(250.677,62 €)		(33,54 €/km)	(1.769.623,03 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Straßenreinigung	159.271,71 €	214.660,76 €	4.150 Mg	51,73 €/Mg	373.932,46 €
		(189.533,33 €)	(255.446,30 €)		(61,55 €/Mg)	(444.979,63 €)
§ 4 Abs. 1 der 2. ErgV	Straßenbegleitgrün	- €	196.369,92 €	52.575.000 m ²	0,00373504 €/m ²	196.369,92 €
		(0,00 €)	(233.680,21 €)		(0,00444470 €/m ²)	(233.680,21 €)
§ 4 Abs. 2 der 2. ErgV	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	8.508,29 €	- €			8.508,29 €
		(10.124,86 €)	(0,00 €)			(10.124,86 €)
Summe LV 1						(7.088.342,19 €) (8.435.127,21 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 2 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Indexanteile - Entgelte 2018 bis 2020 (Preisstand 2018)

netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	Sp. 2+3	Sp. 4+5+6	Sp. 8+9
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
§ 6 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Papierkorbentleerung	11.483	75.391	357.026	21.384	8.389	473.673	ausschl. fix	473.673	473.673
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Winterdienst	22.249	339.279	165.867	123.222	85.898	736.514	ausschl. fix	736.514	736.514
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Fahrbahnreinigung	161.121	532.056	2.128.946	185.702	62.811	3.070.636	693.177	2.377.459	3.070.636
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Radwegreinigung	46.661	154.083	484.348	42.248	14.290	741.631	200.744	540.886	741.631
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Innenstadt- Gehwegereinigung	48.964	161.690	1.143.001	99.701	33.722	1.487.078	210.653	1.276.425	1.487.078
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Straßenreinigung	188.221	26.439	121.533	29.838	7.901	373.932	214.661	159.272	373.932
§ 4 Abs.1 (2. ErgV)	Straßenbegleitgrün	9.515	31.422	139.186	12.141	4.106	196.370	196.370	ausschl. var	196.370
§ 4 Abs.2 (2. ErgV)	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	412	1.361	6.031	526	178	8.508	ausschl. fix	8.508	8.508
Summe Straßenreinigung		488.626	1.321.721	4.545.938	514.763	217.295	7.088.342	1.515.605	5.572.737	7.088.342
ErgV = Ergänzungsvereinbarung										

Anlage 3 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Gewichtung der Einzelindizes 2018 bis 2020 (Preisstand 2018)

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur	Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins	6	HVPI	Personal	KfZ	Zins	11	12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
§ 6 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Papierkorbentleerung	--	--	--	--	ausschl. fix	18,3%	75,4%	4,5%	1,8%	100,0%	
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Winterdienst	--	--	--	--	ausschl. fix	49,1%	22,5%	16,7%	11,7%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Fahrbahnreinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	89,5%	7,8%	2,6%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Radwegreinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	89,5%	7,8%	2,6%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Innenstadt- Gehwegereinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	89,5%	7,8%	2,6%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Straßenreinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	76,3%	18,7%	5,0%	100,0%	
§ 4 Abs.1 (2. ErgV) Straßenbegleitgrün	20,8%	70,9%	6,2%	2,1%	100,0%						ausschl. var
§ 4 Abs.2 (2. ErgV) Papierkörbe Straßenbegleitgrün	--	--	--	--	ausschl. fix	20,8%	70,9%	6,2%	2,1%	100,0%	

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 4 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Entgelte 2021 bis 2025 (Preisstand 2018)

Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 6 Anl. 1 zur 1. ErgV	Papierkorbentleerung	442.414,99 €	- €			442.414,99 €
		(526.473,84 €)	(0,00 €)			(526.473,84 €)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Winterdienst	655.410,52 €	- €			655.410,52 €
		(779.938,52 €)	(0,00 €)			(779.938,52 €)
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Fahrbahnreinigung	2.250.453,18 €	608.085,61 €	46.369 km	13,11 €/km	2.858.538,79 €
		(2.678.039,28 €)	(723.621,88 €)		(15,61 €/km)	(3.401.661,16 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Radwegereinigung	511.991,72 €	176.101,74 €	10.950 km	16,08 €/km	688.093,47 €
		(609.270,15 €)	(209.561,07 €)		(19,14 €/km)	(818.831,22 €)
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Innenstadt- Gehwegereinigung	1.208.236,81 €	184.794,64 €	7.473 km	24,73 €/km	1.393.031,45 €
		(1.437.801,80 €)	(219.905,62 €)		(29,43 €/km)	(1.657.707,42 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Straßenreinigung	149.464,84 €	207.039,86 €	4.150 Mg	49,89 €/Mg	356.504,69 €
		(177.863,15 €)	(246.377,43 €)		(59,37 €/Mg)	(424.240,59 €)
§ 4 Abs. 1 der 2. ErgV	Straßenbegleitgrün	- €	183.039,42 €	52.575.000 m ²	0,00348149 €/m ²	183.039,42 €
		(0,00 €)	(217.816,91 €)		(0,00414297 €/m ²)	(217.816,91 €)
§ 4 Abs. 2 der 2. ErgV	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	7.930,70 €	- €			7.930,70 €
		(9.437,53 €)	(0,00 €)			(9.437,53 €)
Summe LV 1						(6.584.964,02 €) (7.836.107,18 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeitig 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 5 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Indexanteile - Entgelte 2021 bis 2025 (Preisstand 2018)
netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	Sp. 2+3	Sp. 4+5+6	Sp. 8+9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
§ 6 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Papierkorbentleerung	10.992	63.848	337.299	26.081	4.195	442.415	ausschl. fix	442.415	442.415
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Winterdienst	21.974	221.355	161.017	194.014	57.051	655.411	ausschl. fix	655.411	655.411
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Fahrbahnreinigung	157.803	450.283	2.032.478	186.120	31.855	2.858.539	608.086	2.250.453	2.858.539
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Radwegreinigung	45.700	130.402	462.401	42.343	7.247	688.093	176.102	511.992	688.093
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Innenstadt- Gehwegereinigung	47.956	136.839	1.091.209	99.925	17.103	1.393.031	184.795	1.208.237	1.393.031
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Straßenreinigung	185.848	21.192	119.305	26.319	3.841	356.505	207.040	149.465	356.505
§ 4 Abs.1 (2. ErgV)	Straßenbegleitgrün	9.319	26.593	132.877	12.168	2.082	183.039	183.039	ausschl. var	183.039
§ 4 Abs.2 (2. ErgV)	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	404	1.152	5.757	527	90	7.931	ausschl. fix	7.931	7.931
Summe Straßenreinigung		479.995	1.051.664	4.342.342	587.498	123.465	6.584.964	1.359.061	5.225.903	6.584.964
ErgV = Ergänzungsvereinbarung										

Anlage 6 zur 6. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1
Entgelte 2021 bis 2025 (Preisstand 2018)

Gewichtung der Einzelindizes

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur	Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
	Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins	6	HVPI	Personal	KfZ	Zins	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
§ 6 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Papierkorbentleerung	--	--	--	--	ausschl. fix	16,9%	76,2%	5,9%	0,9%	100,0%	
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Winterdienst	--	--	--	--	ausschl. fix	37,1%	24,6%	29,6%	8,7%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Fahrbahnreinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	90,3%	8,3%	1,4%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Radwegreinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	90,3%	8,3%	1,4%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Innenstadt- Gehwegereinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	90,3%	8,3%	1,4%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Straßenreinigung	100,0%	--	--	--	100,0%	--	79,8%	17,6%	2,6%	100,0%	
§ 4 Abs.1 (2. ErgV) Straßenbegleitgrün	19,6%	72,6%	6,6%	1,1%	100,0%					ausschl. var	
§ 4 Abs.2 (2. ErgV) Papierkörbe Straßenbegleitgrün	--	--	--	--	ausschl. fix	19,6%	72,6%	6,6%	1,1%	100,0%	
ErgV = Ergänzungsvereinbarung											

Siebte Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 und der Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Ergänzungsvereinbarung vom 29.9./11.10.2006, 2.1./17.1.2007, 2.1./17.1.2007, 22./23.12.2010, 22./23.12.2015

zwischen

der Stadt Braunschweig

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der ALBA Braunschweig GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Matthias Fricke und Rainer Kröger, geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig
- nachstehend „ALBA“ genannt -

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2021

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1461/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag II“ oder „LV II“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, dem NdsAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 13 Leistungsvertrag II in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004, verändert durch die Überprüfung der Grundentgelte mit dem ECONUM-Gutachten vom 12. Dezember 2005 sowie durch die Sechste Ergänzungsvereinbarung vom 22./23.12.2015 über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 wurde die Angemessenheit der auf Basis des Leistungsvertrages II an ALBA zu zahlenden Entgelte erneut überprüft. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sind die Veränderungen aus dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept der Stadt eingeflossen.

Hier nach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 13 Leistungsvertrag II i. V. m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 sowie zum 1. Januar 2021 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen. Die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 besteht nach der Sechsten Ergänzungsvereinbarung aus zwei Teilen, wobei der zweite Teil für die Jahre 2018 bis 2020 Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Die Ergebnisse aus der Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2021 bis 2025 werden ebenfalls in dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2 Entgelte

- (1) Die in den §§ 7 bis 14 und 17 bis 20 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und zuletzt mit der Sechsten Ergänzungsvereinbarung vom 22./23. Dezember 2015 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, angepasst. Gleichermaßen gilt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 der Dritten Ergänzungsvereinbarung (Elektroaltgeräte) und § 3 Abs. 1 der Vierten Ergänzungsvereinbarung (Sperrmüllsortierung) zu zahlenden Entgelte. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2018 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2021 sind in den Anlagen 5 bis 7 aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) In den Entgelten sind entsprechend der Zweiten Ergänzungsvereinbarung auch anteilige Kosten für den Bahntransport enthalten. Die Abrechnung nach § 2 Abs. 4 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung erfolgt entsprechend dem in Anlage 4 für 2018 bis 2020 bzw. Anlage 8 für 2021 bis 2025 aufgeführten Schema. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der laufende Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung am 31. Januar 2022 endet und dass durch eine mögliche Nachfolgevereinbarung auch eine Anpassung der Regelungen über die Bahntransportkosten erforderlich werden könnte, die dann partnerschaftlich abgestimmt wird.
- (3) Der Kompostierungsvertrag (Anlage 2 zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vom 19. Mai 2004) wurde mit Zustimmung der Stadt Braunschweig durch einen Änderungsvertrag vom 18. Dezember 2009 angepasst. Eine Entgeltanpassung ist danach erstmals in der Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2021 bis 2025 zu berücksichtigen. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2021 sind im Zweiten Änderungsvertrag zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig 2018 (Kompostierungsvertrag 2018) aufgeführt.
- (4) Die Erstellung und Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist nach den vertraglichen Vereinbarungen (Anlage 1 zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vom 19. Mai 2004) Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit von ALBA und damit vertragliche Aufgabe von ALBA. In Abänderung der bisherigen Vereinbarungen sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zukünftig wieder durch die Stadt erfolgt. Bei der Angemessenheitsprüfung ist die dadurch bedingte Reduzierung der Entgelte für ALBA berücksichtigt.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird vereinbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2010 bzw. 2015 = 100) verwendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2019. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte

Für die in § 6 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 i. V. m. § 4 der Fünften Ergänzungsvereinbarung geregelte Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte wird als Ausgangswert die Anzahl der Haushalte am 30. Juni 2015 verwendet.

Eine Entgeltanpassung aufgrund dieser Regelung kann erstmalig zum 1. Januar 2019 erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages II.
- (2) Endet der Leistungsvertrag II aufgrund einer wirksamen Kündigung seitens der Stadt gem. § 21 Abs. 1 des LV II mit Ablauf des 31. Dezember 2020, hat ALBA für die Jahre 2018 bis 2020 Anspruch auf Zahlung von Entgelten in der Höhe, wie sie in § 5 Abs. 2 der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum LV II vom 22./23.12.2015 vereinbart wurden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Unterschrift

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 1 zur 7. Erganzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Entgelte 2018 bis 2020 (Preisstand 2018)

Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	2.703.237,71 €	815.296,55 €			3.518.534,26 €
		(3.216.852,87 €)	(970.202,89 €)			(4.187.055,76 €)
	Säcke (100 Liter)			600.000 l	0,00429 €/l	
					(0,00510 €/l)	
	60-Liter-Behälter			37.500.000 l	0,00834 €/l	
					(0,00992 €/l)	
	120-Liter-Behälter			99.750.000 l	0,00497 €/l	
					(0,00591 €/l)	
	550-Liter-Behälter			990.000 l	0,00343 €/l	
					(0,00408 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			400.400 l	0,00230 €/l	
					(0,00274 €/l)	
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	65.833,39 €				65.833,39 €
		(78.341,74 €)				(78.341,74 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Restabfall	3.876.252,30 €	1.196.065,26 €			5.072.317,56 €
		(4.612.740,24 €)	(1.423.317,66 €)			(6.036.057,89 €)
	Säcke (100 Liter)			650.000 l	0,00493 €/l	
					(0,00586 €/l)	
	40-Liter-Behälter			4.550.000 l	0,01282 €/l	
					(0,01525 €/l)	
	60-Liter-Behälter			20.700.000 l	0,00903 €/l	
					(0,01075 €/l)	
	80-Liter-Behälter			1.800.000 l	0,00714 €/l	
					(0,00850 €/l)	
	120-Liter-Behälter			55.800.000 l	0,00507 €/l	
					(0,00604 €/l)	
	240-Liter-Behälter			79.000.000 l	0,00291 €/l	
					(0,00346 €/l)	

	550-Liter-Behälter			33.100.000 l	0,00273 €/l	
					(0,00325 €/l)	
	770-Liter-Behälter			72.600.000 l	0,00217 €/l	
					(0,00258 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			97.900.000 l	0,00177 €/l	
					(0,00211 €/l)	
	4500-Liter-Behälter			0 l	0,00080 €/l	
					(0,00095 €/l)	
	7000-Liter-Behälter			0 l	0,00072 €/l	
					(0,00086 €/l)	
	>7000-Liter-Behälter					
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Restabfall	535.770,94 €	844.409,26 €	34.500 Mg	24,48 €/Mg	1.380.180,20 €
		(637.567,41 €)	(1.004.847,02 €)		(29,13 €/Mg)	(1.642.414,44 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Sperrmüll	517.835,38 €	155.503,39 €	3.700 Mg	42,03 €/Mg	673.338,77 €
		(616.224,10 €)	(185.049,04 €)		(50,01 €/Mg)	(801.273,13 €)
§ 12 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Sperrmüll	39.665,01 €	41.134,66 €	1.700 Mg	24,20 €/Mg	80.799,67 €
		(47.201,36 €)	(48.950,24 €)		(28,79 €/Mg)	(96.151,60 €)
§ 13 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Wilder Müll	616.035,15 €				616.035,15 €
		(733.081,83 €)				(733.081,83 €)
§ 14 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Wilder Müll	5.635,40 €	3.092,33 €	150 Mg	20,62 €/Mg	8.727,73 €
		(6.706,12 €)	(3.679,87 €)		(24,53 €/Mg)	(10.386,00 €)
§ 17 Anl. 1 zur 1. ErgV	Schadstoffmobil	172.422,79 €				172.422,79 €
		(205.183,12 €)				(205.183,12 €)
§ 18 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sonderabfallzwischenlager	315.302,42 €				315.302,42 €
		(375.209,88 €)				(375.209,88 €)
§ 19 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Restabfall	591.931,89 €	494.900,87 €	8.510 Mg	58,16 €/Mg	1.086.832,76 €
		(704.398,95 €)	(588.932,04 €)		(69,20 €/Mg)	(1.293.330,99 €)
§ 20 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Grünabfall	309.144,75 €				309.144,75 €
		(367.882,25 €)				(367.882,25 €)
§ 2 Abs. 1 der 2. ErgV***	Transportkosten (nachrichtlich)		332.629,90 €	45.330 Mg	7,34 €/Mg	332.629,90 €
			(395.829,58 €)		(8,73 €/Mg)	(395.829,58 €)
§ 3 Abs. 1 der 3. ErgV	Sammlung Elektroaltgeräte	218.227,51 €	71.029,76 €	250 Mg	284,12 €/Mg	289.257,27 €
		(259.690,74 €)	(84.525,41 €)		(338,10 €/Mg)	(344.216,15 €)
§ 3 Abs. 2 der 3. ErgV	Bereitstellung Elektroaltgeräte	81.693,58 €	37.700,41 €	956 Mg	39,44 €/Mg	119.393,99 €
		(97.215,36 €)	(44.863,49 €)		(46,93 €/Mg)	(142.078,85 €)

	Gerätegruppe 1 (ElektroG)		- 29.783,79 €	350 Mg	-85,10 €/Mg	- 29.783,79 €
			(-35.442,71 €)		(-101,26 €/Mg)	(-35.442,71 €)
	Gerätegruppe 2 (ElektroG)		- €	220 Mg	0,00 €/Mg	- €
			(0,00 €)		(0,00 €/Mg)	(0,00 €)
	Gerätegruppe 3 (ElektroG)		- 3.914,44 €	230 Mg	-17,02 €/Mg	- 3.914,44 €
			(-4.658,18 €)		(-20,25 €/Mg)	(-4.658,18 €)
	Gerätegruppe 5 (ElektroG)		- 70.913,79 €	500 Mg	-141,83 €/Mg	- 70.913,79 €
			(-84.387,41 €)		(-168,77 €/Mg)	(-84.387,41 €)
§ 3 Abs. 1 der 4. ErgV	Sortierung Sperrmüll		490.623,53 €	9.000 Mg	54,51 €/Mg	490.623,53 €
			(583.842,01 €)		(64,87 €/Mg)	(583.842,01 €)
Summe LV 2	ohne Transportkosten					14.094.132,21 €
						(16.772.017,33 €)
Summe LV 2	<i>nachrichtlich mit Transportkosten</i>					14.426.762,12 €
						(17.167.846,92 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

*** Die Regelung wird nicht angepasst, ist aber nachrichtlich mit aufgeführt, da sie in das Gutachten zur Angemessenheitsprüfung mit einbezogen wurde.

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 2 zur 7. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Indexanteile 2018 bis 2020 (Preisstand 2018)
netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
										10
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	239.271	576.026	2.352.611	264.736	85.891	3.518.534	815.297	2.703.238	3.518.534
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	5.259	10.031	43.213	5.779	1.551	65.833	ausschl. fix	65.833	65.833
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	353.149	842.916	3.399.011	368.772	108.470	5.072.318	1.196.065	3.876.252	5.072.318
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	589.080	255.330	451.513	55.361	28.896	1.380.180	844.409	535.771	1.380.180
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	53.441	102.063	439.271	61.066	17.499	673.339	155.503	517.835	673.339
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	29.027	12.108	31.911	5.240	2.514	80.800	41.135	39.665	80.800
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll	11.253	66.069	505.187	22.060	11.465	616.035	ausschl. fix	616.035	616.035
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	2.561	531	4.861	516	258	8.728	3.092	5.635	8.728
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil	3.479	16.512	138.014	13.201	1.216	172.423	ausschl. fix	172.423	172.423
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager	42.490	73.593	155.748	24.634	18.838	315.302	ausschl. fix	315.302	315.302
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	192.235	302.666	427.005	109.359	55.568	1.086.833	494.901	591.932	1.086.833
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall	9.073	111.677	136.157	33.628	18.609	309.145	ausschl. fix	309.145	309.145
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	18.908	52.122	195.089	16.438	6.700	289.257	71.030	218.228	289.257
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	-62.995	-3.916	38.355	29.776	13.563	14.782	-66.912	81.694	14.782
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	83.052	31.391	233.883	107.993	34.305	490.624	490.624	ausschl. var	490.624
Summe Abfallwirtschaft (LV II)		1.569.283	2.449.116	8.551.829	1.118.559	405.345	14.094.132	4.045.144	10.048.988	14.094.132
ErgV = Ergänzungsvereinbarung										

Anlage 3 zur 7. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Gewichtung der Einzelindizes 2018 bis 2020 (Preisstand 2018)

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur	Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
	Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins		HVPI	Personal	KfZ	Zins	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung und Entsorgung Bioabfall	100,0%	--	--	--	100,0%	--	87,0%	9,8%	3,2%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	--	--	--	--	ausschl. fix	23,2%	65,6%	8,8%	2,4%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Restabfall	100,0%				100,0%	--	87,7%	9,5%	2,8%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Restabfall	100,0%				100,0%	--	84,3%	10,3%	5,4%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	84,8%	11,8%	3,4%	100,0%	
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	80,5%	13,2%	6,3%	100,0%	
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Wilder Müll	--				ausschl. fix	12,6%	82,0%	3,6%	1,9%	100,0%	
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Wilder Müll	100,0%				100,0%	--	86,3%	9,2%	4,6%	100,0%	
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Schadstoffmobil	--				ausschl. fix	11,6%	80,0%	7,7%	0,7%	100,0%	
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sonderabfall-Zwischenlager	--				ausschl. fix	36,8%	49,4%	7,8%	6,0%	100,0%	ja
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Direktanlieferung Restabfall	100,0%				100,0%	--	72,1%	18,5%	9,4%	100,0%	ja
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Direktanlieferung Grünabfall	--				ausschl. fix	39,1%	44,0%	10,9%	6,0%	100,0%	ja
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV) Sammlung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	89,4%	7,5%	3,1%	100,0%	
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV) Bereitstellung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	46,9%	36,4%	16,6%	100,0%	
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV) Sortierung Sperrmüll	23,3%	47,7%	22,0%	7,0%	100,0%					ausschl. var	

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

**Anlage 4 zur 7. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II: Bahntransport
Entgeltermittlung 2018-2020, alle Angaben netto**

1. Entgelt gem. 2. Ergänzungsvereinbarung

Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2016	18,03 €/t (Vertrag: 15,90 €/t für 2007)
davon in anderen Entgelten enthalten	10,98 €/t (Vertrag: 9,68 €/t für 2007)
davon gesondertes Entgelt	7,05 €/t (Vertrag: 6,22 €/t für 2007)
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015 (2015=100)	100,1
Indexstand HVPI Stand 31.12.2017 (2015=100)	103,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2018	3,30% (hier fiktiver Wert, da Index noch nicht feststeht)
Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2018	18,62 €/t
davon in anderen Entgelten enthalten	11,34 €/t
davon gesondertes Entgelt	7,28 €/t
Menge 2018	45.330,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Entgeltanteil variable Entgelte	514.042,20 €
gesondertes Entgelt	330.002,40 €
Gesamtentgelt (1)	844.044,60 €
Basisbetrag für die Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten abzgl. Wagnis höher oder niedriger sind	
davon 8%	67.523,57 €
min. Gesamtpreis (2)	776.521,03 €
max. Gesamtpreis (3)	911.568,17 €

2. Tatsächliche Kosten ALBA

tatsächliche Kosten ALBA	1.062.192,36 € am Ende des Jahres jeweils Istkosten einsetzen
Wagniskosten nach Entgeltüberprüfung	218.147,76 € in variablen Entgelten enthalten
Mengenbasis Entgeltüberprüfung	45.330 t
Entgelt pro Tonne	4,81 €/t
Indexstand HVPI Stand 31.12.2017	103,4 tatsächlichen Wert für 31.12.2017 einsetzen
Indexstand HVPI Stand 31.12.2017	103,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2018	0,00% (hier fiktive Werte, da Index noch nicht feststeht)
Entgelt pro Tonne indiziert	4,81 €/t
Menge 2018	45.330,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Wagniskosten 2018	218.147,76 €
tatsächliche Kosten ALBA abzgl. Wagniskosten (4)	844.044,60 €

3. Entgeltanpassung aufgrund 8%-Regelung (§ 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung) ((4)-(1) bzw. (2) oder (3) bei Überschreiten der 8%)	0,00 €
---	---------------

Bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise wurde vereinbarungsgemäß 1.062.192,36 € für den Bahntransport berücksichtigt (3 Umläufe/Woche; rd. 6.809 € je Umlauf). Da sich aufgrund der 2. Ergänzungsvereinbarung bei einer indexgestützten Fortschreibung auf 2018 844.044,60 € ergeben (s. Punkt 1), wurde der Rest (218.147,76 €) als Wagniskosten in den Entsorgungsentgelten in Ansatz gebracht. Für die jährliche Anwendung der Vertragsregelung nach § 2 Abs. 4 der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum LV II sind von den tatsächlichen Selbstkosten des jeweiligen Jahres die indizierten Wagniskosten in Abzug zu bringen.

Die vorliegende Darstellung basiert bei den Mengen auf dem Planwert und bei dem Indexstand auf dem Istwert für das Jahr 2018. Für die Ermittlung der jeweiligen Entgeltanpassung nach § 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung sind die Istwerte für den Index, die Menge und die Istkosten von ALBA für das jeweilige Jahr zu verwenden.

Anlage 5 zur 7. Erganzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Entgelte 2021 bis 2025 (Preisstand 2018)

Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	2.575.026,82 €	704.136,13 €			3.279.162,94 €
		(3.064.281,91 €)	(837.921,99 €)			(3.902.203,90 €)
	Säcke (100 Liter)			600.000 l	0,00370 €/l	
					(0,00440 €/l)	
	60-Liter-Behälter			37.500.000 l	0,00720 €/l	
					(0,00857 €/l)	
	120-Liter-Behälter			99.750.000 l	0,00429 €/l	
					(0,00511 €/l)	
	550-Liter-Behälter			990.000 l	0,00296 €/l	
					(0,00352 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			400.400 l	0,00199 €/l	
					(0,00237 €/l)	
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	61.037,37 €				61.037,37 €
		(72.634,47 €)				(72.634,47 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Restabfall	3.701.981,55 €	1.033.533,99 €			4.735.515,54 €
		(4.405.358,04 €)	(1.229.905,44 €)			(5.635.263,49 €)
	Säcke (100 Liter)			650.000 l	0,00426 €/l	
					(0,00507 €/l)	
	40-Liter-Behälter			4.550.000 l	0,01107 €/l	
					(0,01318 €/l)	
	60-Liter-Behälter			20.700.000 l	0,00781 €/l	
					(0,00929 €/l)	
	80-Liter-Behälter			1.800.000 l	0,00617 €/l	
					(0,00734 €/l)	
	120-Liter-Behälter			55.800.000 l	0,00438 €/l	
					(0,00522 €/l)	
	240-Liter-Behälter			79.000.000 l	0,00251 €/l	
					(0,00299 €/l)	

	550-Liter-Behälter			33.100.000 l	0,00236 €/l	
					(0,00281 €/l)	
	770-Liter-Behälter			72.600.000 l	0,00188 €/l	
					(0,00223 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			97.900.000 l	0,00153 €/l	
					(0,00183 €/l)	
	4500-Liter-Behälter			0 l	0,00080 €/l	
					(0,00095 €/l)	
	7000-Liter-Behälter			0 l	0,00072 €/l	
					(0,00086 €/l)	
	>7000-Liter-Behälter					
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Restabfall	533.018,73 €	824.311,60 €	34.500 Mg	23,89 €/Mg	1.357.330,33 €
		(634.292,29 €)	(980.930,81 €)		(28,43 €/Mg)	(1.615.223,09 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Sperrmüll	486.230,72 €	132.651,16 €	3.700 Mg	35,85 €/Mg	618.881,88 €
		(578.614,55 €)	(157.854,88 €)		(42,66 €/Mg)	(736.469,43 €)
§ 12 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Sperrmüll	39.430,04 €	39.939,32 €	1.700 Mg	23,49 €/Mg	79.369,36 €
		(46.921,75 €)	(47.527,79 €)		(27,96 €/Mg)	(94.449,54 €)
§ 13 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Wilder Müll	573.910,78 €				573.910,78 €
		(682.953,83 €)				(682.953,83 €)
§ 14 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Wilder Müll	5.402,44 €	2.948,48 €	150 Mg	19,66 €/Mg	8.350,92 €
		(6.428,91 €)	(3.508,69 €)		(23,39 €/Mg)	(9.937,59 €)
§ 17 Anl. 1 zur 1. ErgV	Schadstoffmobil	155.194,16 €				155.194,16 €
		(184.681,05 €)				(184.681,05 €)
§ 18 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sonderabfallzwischenlager	295.200,33 €				295.200,33 €
		(351.288,39 €)				(351.288,39 €)
§ 19 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Restabfall	533.794,23 €	480.177,54 €	8.510 Mg	56,43 €/Mg	1.013.971,77 €
		(635.215,13 €)	(571.411,27 €)		(67,15 €/Mg)	(1.206.626,40 €)
§ 20 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Grünabfall	284.001,68 €				284.001,68 €
		(337.962,00 €)				(337.962,00 €)
§ 2 Abs. 1 der 2. ErgV***	Transportkosten (nachrichtlich)		328.497,98 €	45.330 Mg	7,25 €/Mg	328.497,98 €
			(390.912,59 €)		(8,62 €/Mg)	(390.912,59 €)
§ 3 Abs. 1 der 3. ErgV	Sammlung Elektroaltgeräte	211.525,78 €	65.073,68 €	250 Mg	260,29 €/Mg	276.599,46 €
		(251.715,68 €)	(77.437,68 €)		(309,75 €/Mg)	(329.153,36 €)
§ 3 Abs. 2 der 3. ErgV	Bereitstellung Elektroaltgeräte	60.510,92 €	34.944,45 €	956 Mg	36,55 €/Mg	95.455,37 €
		(72.007,99 €)	(41.583,89 €)		(43,50 €/Mg)	(113.591,89 €)

	Gerätegruppe 1 (ElektroG)		- 29.339,86 €	350 Mg	-83,83 €/Mg	- 29.339,86 €
			(-34.914,43 €)		(-99,76 €/Mg)	(-34.914,43 €)
	Gerätegruppe 2 (ElektroG)		- €	220 Mg	0,00 €/Mg	- €
			(0,00 €)		(0,00 €/Mg)	(0,00 €)
	Gerätegruppe 3 (ElektroG)		- 3.856,10 €	230 Mg	-16,77 €/Mg	- 3.856,10 €
			(-4.588,75 €)		(-19,95 €/Mg)	(-4.588,75 €)
	Gerätegruppe 5 (ElektroG)		- 69.856,80 €	500 Mg	-139,71 €/Mg	- 69.856,80 €
			(-83.129,60 €)		(-166,26 €/Mg)	(-83.129,60 €)
§ 3 Abs. 1 der 4. ErgV	Sortierung Sperrmüll		432.699,97 €	9.000 Mg	48,08 €/Mg	432.699,97 €
			(514.912,97 €)		(57,21 €/Mg)	(514.912,97 €)
Summe LV 2	ohne Transportkosten					13.163.629,09 €
						(15.664.718,62 €)
Summe LV2	<i>nachrichtlich mit Transportkosten</i>					13.492.127,07 €
						(16.055.631,21 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

*** Die Regelung wird nicht angepasst, ist aber nachrichtlich mit aufgeführt, da sie in das Gutachten zur Angemessenheitsprüfung mit einbezogen wurde.

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 6 zur 7. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Indexanteile - Entgelte 2021 bis 2025 (Preisstand 2018)
netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
		1	2	3	4	5	6	7	8	10
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	235.057	469.080	2.260.334	262.645	52.048	3.279.163	704.136	2.575.027	3.279.163
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	5.170	7.873	41.507	5.524	964	61.037	ausschl. fix	61.037	61.037
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	346.937	686.597	3.265.146	367.353	69.483	4.735.516	1.033.534	3.701.982	4.735.516
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	581.762	242.550	446.983	71.191	14.845	1.357.330	824.312	533.019	1.357.330
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	52.538	80.113	421.927	55.141	9.163	618.882	132.651	486.231	618.882
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	28.667	11.273	31.439	6.802	1.189	79.369	39.939	39.430	79.369
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll	10.941	50.880	484.900	21.609	5.580	573.911	ausschl. fix	573.911	573.911
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	2.529	419	4.766	520	116	8.351	2.948	5.402	8.351
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil	3.436	14.540	134.414	2.754	51	155.194	ausschl. fix	155.194	155.194
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager	41.962	65.703	151.285	27.250	9.000	295.200	ausschl. fix	295.200	295.200
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	189.806	290.371	411.291	99.489	23.014	1.013.972	480.178	533.794	1.013.972
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall	8.940	107.594	129.286	30.506	7.676	284.002	ausschl. fix	284.002	284.002
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	18.537	46.537	187.036	21.168	3.321	276.599	65.074	211.526	276.599
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	-64.283	-3.825	35.389	20.136	4.986	-7.597	-68.108	60.511	-7.597
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	82.021	24.652	206.766	106.363	12.898	432.700	432.700	ausschl. var	432.700
Summe Abfallwirtschaft (LV II)		1.544.019	2.094.357	8.212.468	1.098.450	214.335	13.163.629	3.647.364	9.516.266	13.163.629
ErgV = Ergänzungsvereinbarung										

Anlage 7 zur 7. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

| Entgelte 2021 bis 2025 (Preisstand 2018)

Gewichtung der Einzelindizes

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur	Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
	Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins		HVPI	Personal	KfZ	Zins	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung und Entsorgung Bioabfall	100,0%	--	--	--	100,0%	--	87,8%	10,2%	2,0%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	--	--	--	--	ausschl. fix	21,4%	68,0%	9,0%	1,6%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Restabfall	100,0%				100,0%	--	88,2%	9,9%	1,9%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Restabfall	100,0%				100,0%	--	83,9%	13,4%	2,8%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	86,8%	11,3%	1,9%	100,0%	
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	79,7%	17,3%	3,0%	100,0%	
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Wilder Müll	--				ausschl. fix	10,8%	84,5%	3,8%	1,0%	100,0%	
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Wilder Müll	100,0%				100,0%	--	88,2%	9,6%	2,2%	100,0%	
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Schadstoffmobil	--				ausschl. fix	11,6%	86,6%	1,8%	0,0%	100,0%	
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sonderabfall-Zwischenlager	--				ausschl. fix	36,5%	51,2%	9,2%	3,0%	100,0%	ja
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Direktanlieferung Restabfall	100,0%				100,0%	--	77,1%	18,6%	4,3%	100,0%	ja
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Direktanlieferung Grünabfall	--				ausschl. fix	41,0%	45,5%	10,7%	2,7%	100,0%	ja
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV) Sammlung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	88,4%	10,0%	1,6%	100,0%	
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV) Bereitstellung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	58,5%	33,3%	8,2%	100,0%	
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV) Sortierung Sperrmüll	24,7%	47,8%	24,6%	3,0%	100,0%					ausschl. var	

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 8 zur 7. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II: Bahntransport
Entgeltermittlung 2021-2025, alle Angaben netto

1. Entgelt gem. 2. Ergänzungsvereinbarung

Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2016	18,03 €/t (Vertrag: 15,90 €/t für 2007)
davon in anderen Entgelten enthalten	10,98 €/t (Vertrag: 9,68 €/t für 2007)
davon gesondertes Entgelt	7,05 €/t (Vertrag: 6,22 €/t für 2007)
Indexstand HVPI Stand 31.12.2015 (2015=100)	100,1
Indexstand HVPI Stand 31.12.2017 (2015=100)	103,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2018	3,30% (hier fiktiver Wert, da Index noch nicht feststeht)
Preis gem 2. Ergänzungsvereinbarung 2018	18,62 €/t
davon in anderen Entgelten enthalten	11,34 €/t
davon gesondertes Entgelt	7,28 €/t
Menge 2018	45.330,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Entgeltanteil variable Entgelte	514.042,20 €
gesondertes Entgelt	330.002,40 €
Gesamtentgelt (1)	844.044,60 €
Basisbetrag für die Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten abzgl. Wagnis höher oder niedriger sind	
davon 8%	67.523,57 €
min. Gesamtpreis (2)	776.521,03 €
max. Gesamtpreis (3)	911.568,17 €

2. Tatsächliche Kosten ALBA

tatsächliche Kosten ALBA	1.072.527,91 € am Ende des Jahres jeweils Istkosten einsetzen
Wagniskosten nach Entgeltüberprüfung	228.483,31 € in variablen Entgelten enthalten
Mengenbasis Entgeltüberprüfung	45.330 t
Entgelt pro Tonne	5,04 €/t
Indexstand HVPI Stand 31.12.2017	103,4 tatsächlichen Wert für 31.12.2017 einsetzen
Indexstand HVPI Stand 31.12.2017	103,4 tatsächlichen Index für das jeweilige Jahr einsetzen
Indexanpassung 2018	0,00% (hier fiktive Werte, da Index noch nicht feststeht)
Entgelt pro Tonne indiziert	5,04 €/t
Menge 2018	45.330,00 t am Ende des Jahres jeweils die Istmenge einsetzen
Wagniskosten 2018	228.483,31 €
tatsächliche Kosten ALBA abzgl. Wagniskosten (4)	844.044,60 €

3. Entgeltanpassung aufgrund 8%-Regelung **0,00 €**
(§ 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung)
((4)-(1) bzw. (2) oder (3) bei Überschreiten der 8%)

Bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise wurde vereinbarungsgemäß 1.072.527,91 € für den Bahntransport berücksichtigt (3 Umläufe/Woche; rd. 6.875 € je Umlauf). Da sich aufgrund der 2. Ergänzungsvereinbarung bei einer indexgestützten Fortschreibung auf 2018 844.044,60 € ergeben (s. Punkt 1), wurde der Rest (228.483,31 €) als Wagniskosten in den Entsorgungsentgelten in Ansatz gebracht. Für die jährliche Anwendung der Vertragsregelung nach § 2 Abs. 4 der zweiten Ergänzungsvereinbarung zum LV II sind von den tatsächlichen Selbstkosten des jeweiligen Jahres die indizierten Wagniskosten in Abzug zu bringen.

Die vorliegende Darstellung basiert bei den Mengen auf dem Planwert und bei dem Indexstand auf dem Istwert für das Jahr 2018. Für die Ermittlung der jeweiligen Entgeltanpassung nach § 2 Abs. 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung sind die Istwerte für den Index, die Menge und die Istkosten von ALBA für das jeweilige Jahr zu verwenden.

26.03.2018

ZWEITER ÄNDERUNGSVERTRAG ZUM
V E R T R A G

über
die Entsorgung kompostierbarer Abfälle
in der Stadt Braunschweig

Entsorgungsvertrag
für
Grün- und Bioabfälle

zwischen

der **ALBA Braunschweig GmbH**, vormals Stadtreinigung Braunschweig GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Herren Matthias Fricke und Rainer Kröger,
Geschäftsanschrift der Gesellschaft: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig
-nachfolgend „ALBA BS“ genannt-

und

der **ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH**, vormals Braunschweiger Kompost
GmbH vertreten durch die Geschäftsführer,
Herren Simon Batt-Nauerz und David Appel.
Geschäftsanschrift der Gesellschaft: ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH
Frankfurter Straße 251
38122 Braunschweig

P R Ä A M B E L

Gemäß Ziffer 3 Unterabsatz 3 der Klarstellungsvereinbarung zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“), zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtreinigung Braunschweig GmbH, jetzt ALBA BS, vom 19. Mai 2004 bedarf jede Änderung des Kompostierungsvertrages zwischen der SRB, jetzt ALBA BS, und der BKG, jetzt ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH sowie jede Veränderung der Laufzeit des Kompostierungsvertrages einschließlich der Fortführung des Vertrages über den 31.12.2009 hinaus der Zustimmung der Stadt Braunschweig.

Zwischen ALBA BS und Stadt Braunschweig wurde eine einvernehmliche Lösung für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle über den 31.12.2009 hinaus getroffen. Auf dieser Basis wurde der erste Änderungsvertrag zu dem Kompostierungsvertrag vom 18.12.2009 geschlossen. In diesem Änderungsvertrag wurde in Abs. 6 der Anlage 4 festgelegt, dass zum 31.12.2020 eine Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte erfolgt. Die Überprüfung der Angemessenheit wurde jetzt vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund schließen die ALBA BS und die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH den nachstehenden Änderungsvertrag, den die Stadt Braunschweig zur Kenntnis genommen und dem sie durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 17.04.2018 (**Anlage 1**) entsprechend zugestimmt hat.

Anlage 2, 3 u. 4 zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Entgeltregelung, Leistungsverzeichnis und Berichtspflichten werden durch die diesem Vertrag anliegenden Anlagen 2, 3 u. 4 ersetzt.

Braunschweig, den

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 2 zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Leistungsverzeichnis

Grünabfall

Als Grünabfall werden folgende Stoffe und Stoffgruppen verarbeitet:
(praxisbezogene Festlegung, nicht vergleichbar mit der Festlegung nach Abfallverzeichnisverordnung AVV)

Baumstubben und Wurzelstücke
Stämme und Stammabschnitte
Gehölz-, Strauch- und Bodendeckerschnittgut
Laub und Nadeln
Laubgemische mit Erdbeimengungen
Rasenschnitt-, Wiesenschnitt- und Schlegelgut einschl. Heuballen
Krautige Pflanzen und Pflanzenteile
Rasensoden

Als Produkt aus der Grünabfallkompostierung wird ein Fertigkompost erzeugt, der vollständig mineralisiert ist. Die Produktabgabe an die Kunden erfolgt direkt auf der Freifläche (hier insbesondere an Großabnehmer) oder auf einer dem Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel vorgelagerten Betriebsfläche der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (hier Abgabe an Kleinkunden).

Auf den Betriebsflächen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH erfolgt neben der Vermarktung des Fertigkompostes auch die Vermarktung von Handelsware wie z. B. Rindenmulch und Holzmulch. Der Einkauf der Handelsware wird von der Kundennachfrage bestimmt.

Bioabfall

Die Bioabfallvergärungsanlage arbeitet nach dem Kompogasverfahren der Fa. Bühler. Hierbei handelt es sich um ein anaerobes Verwertungsverfahren in einer geschlossenen Anlage (einstufige – thermophile Trockenvergärung), die Kapazität der Anlage wurde auf 20.000 t pro Jahr ausgelegt.

In der Anlage werden überwiegend die Bioabfälle aus der kommunalen Sammlung verarbeitet. Gemäß der vorliegenden Genehmigung können insgesamt 23 Abfallarten nach AVV angenommen werden. Die derzeitige Auslastung liegt bei rd. 18.500 t pro Jahr kommunale und privat/gewerbliche Inputmenge.

Als Produkte aus dem Prozess sind folgende Massenströme zu nennen:

Störstoffe/Restabfälle aus der manuellen und maschinellen Störstoffauslesung
Gas-Vermarktung über den Abwasserverband Braunschweig.
Frischkompost – Vermarktung in der Landwirtschaft nach Absiebung

Tätigkeit der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

Freiflächenkompostierung, Bioabfallvergärungsanlage

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH betreibt im Rahmen ihrer Unternehmensaufgabe die Freiflächenkompostierung sowie die Bioabfallvergärungsanlage am Standort Braunschweig – Watenbüttel.

Es werden sowohl kommunale als auch privat/gewerbliche Grün- und Bioabfälle angenommen und verarbeitet.

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH erbringt sämtliche planerischen, verfahrenstechnischen und betrieblichen Leistungen, die zur Annahme und Verarbeitung der Eingangsabfallmengen auf der Freiflächenkompostierung bzw. in der Bioabfallvergärungsanlage erforderlich sind. Bei übergeordneten Planungen (z.B. Genehmigungsplanungen, konzeptionelle und entwurfstechnische Planungen, Verwaltungs- und kaufmännische Leistungen) erfolgt eine Unterstützung durch die ALBA Braunschweig GmbH oder ggf. durch Externe. Der Verkauf der Produkte vor Ort – überwiegend an Privatkunden – und die übergeordnete Vermarktung der Produkte z.B. an die Landwirtschaft oder an die Torf- und Erdenindustrie erfolgt über eigenes Personal der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH.

Für Tätigkeiten und Leistungen, die die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH nicht selbst abwickeln kann, werden teilweise Gerätschaften und Maschinen angemietet. Für einige verfahrenstechnische Bauteile der Bioabfallvergärungsanlage sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abgeschlossen.

Im Einzelnen sind folgende Tätigkeitsnachweise der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu benennen:

Tätigkeiten Kompostieranlage

- Annahme des Grünabfalls
- Eingangskontrolle, Störstoffauslese
- Schreddern des Grünmaterials
- Versetzen der Mieten durch Radladereinsatz (rd. 8 mal in 12 Monaten, rd. 27.000 m³)
- Temperaturmessungen zur Kontrolle und Steuerung des Kompostierprozesses
- Einsatz von Grundwasserbrunnen zur Bewässerung der Kompostmieten
- Absieben der Mieten zur Kompostherstellung
- Austrag des Gärsubstrats aus der Nachrottehalle der Bioabfallvergärungsanlage durch Radlader (rd. 1 mal pro Woche)
- Sporadisches Leerfahren und Wiederbefüllen des Biofilters der Bioabfallvergärungsanlage durch Radlader
- Zufuhr/Be- und Entladearbeiten von Inputmaterial durch Radlader für die Bioabfallvergärungsanlage
- Zufuhr von Fertigkompost durch Radlader unter die Komposthalle zur weiteren Vermarktung einschl. Trocknung des Produkts für die Torf- und Erdenindustrie

- Absieben und Windsichtung des Gärsubstrats aus der Bioabfallvergärungsanlage zwecks weiterer Vermarktung an die Landwirtschaft, Entsorgung/Verwertung des Überkornmaterials.
- Überwachung des technischen Zustandes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
- Kleinere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.
- Verkauf der Produkte an Kunden einschl. Beratungstätigkeiten Unterhaltungsarbeiten auf der gesamten Kompostierungsanlage (z.B. Störstoffsammlungen, Pflege der vorhandenen Anpflanzungen, Reinigung der Gullis und Leitungen)

Tätigkeiten Bioabfallvergärungsanlage

- Eingangskontrolle der Anlieferungen (rd. 18.500 t/Jahr, insbesondere Biotonne kommunal)
- Verarbeitung und manuelle Sortierung (Auslese von Plastik, Kunststoff, Metall)
- Bunkerleerungen, Ausbaggern bei Füllständen und Reinigung in gewissen Zyklen Überwachung des biologischen Prozesses (z.B. Durchlaufzeit, Verweilzeit, Hygienisierung, Temperaturmessungen)
- Überwachung und Koordination der Einhaltung der Genehmigungsauflagen (TÜV, Arbeitsmedizin, UVV-Krane, Dekanter, Gasüberwachung, Luftbefeuhter, Blitzschutz, Feuerlöscher etc.)
- Überwachung/Sicherstellung des einwandfreien technischen Zustandes aller verfahrenstechnischen Geräte und Anlagen
- Planungen (Monitoring) für alle Maschinen und Prognoseerstellung für erforderliche Maßnahmen
- Ausführung sämtlicher Elektrik und Elektroarbeiten (ohne SPS), Auswechseln von Sonden, Füllstandsmesser, Gasmessung etc.
- Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Lösung der anlagenspezifischen Probleme, für die es weder Handbücher noch Firmen gibt (z.B. Rührwerksstörungen, Pressenstörungen, Entsandungsprobleme)
- Überwachung/Zeitplanung von Revisions- und Reinigungsarbeiten, Annahmebunker, Zwischenbunker, Fermenter, Luftpäscher, Presswassertank (Beachtung Gase, Wärme, Sauerstoffdefizit Nachrottehalle etc.)
- Störungsbeseitigungen
- Ersatzteilbestellung, Lagerung und Management
- Manuelle Reinigung Fermenter in Zyklen (abwechselnd jährlich)
- Austausch Filtermaterial Biofilter / Betrieb Chemowäscher
- Koordination zwischen der Waage des Abfallentsorgungszentrums, der Bioabfallvergärungsanlage und der Kompostierungsanlage
- Hilfestellung und Vorbereitung von Reparaturen, die nicht selber durchgeführt werden können oder dürfen (z.B. UVV)
- Umgang mit der Gaserzeugung und Gasweiterleitung (EX – Schutz)
- Laborbeprobungen und Eigenuntersuchungen
- Tägliche Rundgänge
- Führung des Betriebstagebuches
- Personelle Absicherung der wöchentlichen Biotonnenabfuhr von 6.00 bis 22.00 Uhr

- Abdecken der Rufbereitschaft 24 Stunden über 365 Tage (z.B. Gasalarm, Meldung akute technische Störungen)
- Unterhaltung, Pflege des gesamten Außengeländes

Braunschweig, 08.03.2018

Anlage 3 zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Berichtspflichten

Die folgende Aufstellung gibt an, welche Informationen von der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH regelmäßig benötigt werden. Sie muss jeweils bei Bedarf aktualisiert werden.

1. Mengenangaben

Es werden Angaben zu den in der Vergärungsanlage und den auf der Freifläche verarbeiteten Mengen benötigt. Diese Angaben sollten entsprechend der bisherigen Abrechnungen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH mit der Stadt geliefert werden. Dabei muss auf eine eindeutige Trennung zwischen dem Eigengeschäft der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH und dem städtischen Geschäft geachtet werden. Es werden folgende Daten benötigt:

a) Mengen, die über den Gebührenhaushalt abgerechnet werden

Bioabfall aus Haushaltungen (Biometrische) (t)
Bioabfall Direktanlieferer (t)
Laub Straßenreinigung (t)
Bioabfall gesamt (t)

Direktanlieferer über 300 kg nach Gewicht (t)
I-Punkt (Pauschal) <3m³ (t)
Frankfurter Str. (Pauschal) <3m³ (t)
Direktanlieferer Mindestgebühr bis zu 300 kg (t)
Grünabfall Sägezahn (t)
Weihnachtsbäume (t)
Verunreinigtes Laub der Straßenreinigung (t)
Illegaler Ablagerung (t)
Grünabfall Gesamt (t)

Sieb- und Sortierreste (t)

Die Angaben sind monatlich bis zum 10. Des Folgemonats zu liefern.

2. Prognose

Die Prognosedaten für das Folgejahr sind jeweils bis zum 15. Mai eines Jahres zu liefern. Es werden folgende Daten benötigt:

a) Mengen, die über den Gebührenhaushalt abgerechnet werden

Bioabfall aus Haushaltungen (Biotonne) (t)

Bioabfall Direktanlieferer (t)

Laub Straßenreinigung (t)

Bioabfall gesamt (t)

Direktanlieferer über 300 kg nach Gewicht (t)

I-Punkt (Pauschal) <3m³ (t)

Frankfurter Str. (Pauschal) <3m³ (t)

Direktanlieferer Mindestgebühr bis zu 300 kg (t)

Grünabfall Sägezahn (t)

Weihnachtsbäume (t)

Verunreinigtes Laub der Straßenreinigung (t)

Illegal Ablagerung (t)

Grünabfall Gesamt (t)

Die Daten sind mit der ALBA Braunschweig GmbH abzustimmen.

Braunschweig, 08.03.2018

Anlage 4 zum Änderungsvertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig - Entgeltregelung

- (1) Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH erhält für alle auf der Grundlage dieses Vertrages über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig (im Folgenden „Vertrag“) derzeit von ihr gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zur Verwertung kompostierbarer Abfälle einschließlich aller damit verbundenen Nebenleistungen ein festes Entgelt (i.S. Selbstkostenfestpreis). Darüberhinausgehende Leistungen sind gesondert abzurechnen.
- (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem jeweils für Bio- und Grünabfall zu zahlenden mengenabhängigen Teilentgelt (variables Entgelt) – das pro Tonne vergütet wird – und einem zeitraumabhängigen (fixes) Teilentgelt (fixes Entgelt) – das unabhängig von der angelieferten Abfallmenge (Inputmenge) vergütet wird. Darüber hinaus erhält die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH für diejenigen Leistungen, die gemeinsam für die Bio- als auch Grünabfälle anfallen (Sieben, Aufsetzen und Umsetzen der Mieten), ein nach Inputmenge gestaffeltes Teilentgelt. Die Möglichkeiten einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 8, 10 und 11 dieser Anlage bleiben unberührt.
- (3) Die Entgelte sind im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation zu ermitteln auf Grundlage
 1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR Nr. 30/53 - sowie
 2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).
- (4) Die ALBA BS zahlt der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH die folgenden Grundentgelte jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe:

ab 01.01.2021 bis 31.12.2025

a) Entgeltregelung Bioabfall

Variables Entgelt (€/to)

variables Entgelt =

a1)	variable Kosten: abzüglich	418.313 €
a2)	verrechnete Erlöse:	<u>245.000 €</u>
a3)	Zwischensumme:	173.313 €
a4)	zugrunde gelegte Menge:	19.150 t
a5)	variables Entgelt (a3) : a4))	9,05 € je t

Fixes Entgelt (€/to)

fixes Entgelt =

a6)	fixe Kosten: abzüglich	1.174.961 €
a7)	verrechnete Erlöse:	<u>16.000,00 €</u>
a8)	fixes Entgelt:	1.158.961 €

b) Entgeltregelung Grünabfall:

Variables Entgelt (€/to):

variables Entgelt =

b1)	variable Kosten: abzüglich	129.664 €
b2)	verrechnete Erlöse:	<u>64.000 €</u>
b3)	Zwischensumme:	65.664 €
b4)	zugrunde gelegte Menge:	8.570 t
b5)	variables Entgelt (b3) : b4))	7,66 € je t

Fixes Entgelt (€/to):

	fixes Entgelt =	
b6)	fixe Kosten:	268.121,00 €
	abzüglich	
b7)	verrechnete Erlöse:	<u>242.000,00 €</u>
b8)	fixes Entgelt:	26.121,00 €

c) Entgeltregelung für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bioabfällen als auch von Grünabfällen anfallen (Personal, Radlader, Siebmaschinen) in Abhängigkeit der angelieferten Abfallmengen in Tonnen (Inputmengen):

Inputmengen (to/a)	ab 01.01.2021:
weniger als 38.000 to	246.087 €/a
weniger als 29.000 to	205.372 €/a
weniger als 20.000 to	164.657 €/a
weniger als 12.000 to	87.259 €/a

Die Aufteilung des unter c) vereinbarten Entgeltes auf die Bereiche Bio- und Grünabfall zum Zwecke einer Gebührenkalkulation erfolgt über die Inputmengen, die auf die jeweilige Abfallart entfallen. Dabei wird die Inputmenge Bioabfall mit dem Faktor 0,5 multipliziert, da der Aufwand für eine Tonne Input Bioabfall aufgrund der vorherigen Verarbeitung in der Vergärungsanlage nur etwa halb so groß ist wie für eine Tonne Input Grünabfall. Dies ergibt sich aus der Kostenermittlung, die Grundlage für die Festsetzung der Entgelte war.

- (5) Auf die gemäß Absatz 4 a), a8) und b), b8) jeweils vereinbarten fixen Teilentgelte für Bio- und Grünabfall sind von der ALBA BS mit Wertstellung spätestens jeweils am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** an die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH gleich hohe Teilbeträge in Höhe von einem Viertel der in Absatz 4 a) und b) vereinbarten fixen Teilentgelte zuzüglich der hierauf gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen.

Auf die in Absatz 4 a), a5) und b), b5) jeweils vereinbarten variablen

Teilentgelte für Bio- und Grünabfälle sind von der ALBA BS mit Wertstellung spätestens zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Entgeltaufkommens an die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu zahlen. Grundlage der Kalkulation der voraussichtlichen Entgelte ist die jeweilige Jahresmengenplanung. Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH ist verpflichtet, der ALBA BS bis spätestens zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr angefallene Inputmenge vorzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungsbetrag gemäß Abrechnung und dem Betrag der Abschlagszahlung wird zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; er ist zusammen mit dieser Abschlagszahlung zu zahlen bzw. von dieser Abschlagszahlung abzuziehen.

Auf die in Absatz 4 c) vereinbarten gestaffelten Teilentgelte für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bioabfällen als auch von Grünabfällen anfallen, sind von der ALBA BS mit Wertstellung spätestens zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Entgeltaufkommens an die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu zahlen. Grundlage der Kalkulation der voraussichtlichen Entgelte ist die jeweilige Jahresmengenplanung. Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH ist verpflichtet, der ALBA BS bis spätestens zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr angefallene Inputmenge vorzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungsbetrag gemäß Abrechnung und der Summe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; er ist zusammen mit dieser Abschlagzahlung zu zahlen bzw. von dieser Abschlagzahlung abzuziehen.

- (6) Die der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH gemäß Abs. (4) jährlich zu stehenden Entgelte verstehen sich als Festpreise, die nur gemäß der nachfolgenden Abs. (8), (10) und (11) angepasst werden können. Unbeschadet der Preisanpassung gemäß nachstehendem Abs. 8 erfolgt zum 31.12.2025 eine Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Auslastung der Kapazitäten.
- (7) Zum Zwecke der indexgestützten Preisanpassung der Grundentgelte gemäß Abs. 4 sind entsprechend der bei Vertragsschluss vorherrschenden

Kostenstruktur bestimmte Entgeltkomponenten für die einzelnen mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten verbindlich festgelegt. Diesen Entgeltkomponenten sind im Hinblick auf die Bildung eines Gesamtindexes für das Grundentgelt einzelne amtlich festgestellte Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Es wird zwischen folgenden Entgeltanteilen für die einzelnen Kostenarten und den diesen zugeordneten Einzelindices unterschieden:

a) Bioabfall (Vergärung):

aa) Variables Entgelt

**1. Dieselkraftstoffe mit 51,71 % bezogen auf die variablen Kosten
Abs. (4), a1)**

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Bioabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Dieselkraftstoffkosten und Energiekosten für den Betrieb der Vergärungsanlage.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, (Fachserie 17 Reihe 2)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2010 = 100)

**2. Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit
48,29 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), a1)**

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Bioabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten, die sich entsprechend den gemäß nachfolgendem Absatz jährlich festzulegenden Preisen pro Tonne Anlieferungsmenge für die Verwertung dieser Stoffe ergeben.

In der Kalkulation, die dem Entgeltanteil zum 01. Januar 2021 zugrunde liegt, wird der derzeit gültige Verwertungspreis von 97,33 Euro pro Tonne berücksichtigt. Dieser Verwertungspreis ist jährlich zu überprüfen und wird von den Vertragsparteien mit Zustimmung der

Stadt Braunschweig einvernehmlich festgelegt. Die Überprüfung des Verwertungspreises erfolgt durch den Vergleich des Basispreises in Höhe von 97,33 Euro pro Tonne mit dem aktuellen des laufenden Jahres.

Bezugsbasis: Durchschnittliche Kosten des laufenden Jahres

bb) Fixes Entgelt

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 58,59 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), a6)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages zu vergütenden jährlichen Personalaufwendungen. Dieser Entgeltanteil wird durch den Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftszweig öffentliche Verwaltung, Verteidigung u. Sozialversicherung (Fachserie 16 Reihe 4.3) berücksichtigt.

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

2. Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 29,25 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), a6)

Dieser Entgeltanteil deckt im Rahmen dieses Vertrages die kalkulationsrelevanten Instandhaltungskosten sowie sonstige technische Leistungen, die sich aus dem Betrieb der Vergärungsanlage ergeben.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (Fachserie 17 Reihe 2)
Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2010 = 100)

3. Festkostenbestandteil mit 12,16 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), a6)

12,16 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

b) Grünabfall (Freifläche):

aa) Variables Entgelt

1. Dieselkraftstoffe mit 52,84 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), b1)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung des im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Grünabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Dieselkraftstoffkosten und Energiekosten für den Betrieb der Freiflächenkompostierungsanlage.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, (Fachserie 17 Reihe 2).

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2010 = 100)

2. Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit 21,59 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), b1)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Grünabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten, die sich entsprechend den gemäß nachfolgendem Absatz jährlich festzulegenden Preisen pro Tonne Anlieferungsmenge für die Verwertung dieser Stoffe ergeben.

In der Kalkulation, die dem Entgeltanteil zum 1. Januar 2021 zugrunde liegt, wird der derzeit gültige Verwertungspreis von 97,33 Euro pro Tonne berücksichtigt. Dieser Verwertungspreis ist jährlich zu überprüfen und wird von den Vertragsparteien mit Zustimmung der Stadt Braunschweig einvernehmlich festgelegt. Die Überprüfung des

Verwertungspreises erfolgt durch den Vergleich des Basispreises in Höhe von 97,33 Euro pro Tonne mit dem aktuellen des laufenden Jahres.

Bezugsbasis: Durchschnittliche Kosten des laufenden Jahres

(3) Festkostenbestandteil mit 25,56 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), b1)

25,56 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

bb) Fixes Entgelt

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 36,92 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), b6)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages zu vergütenden jährlichen Personalaufwendungen. Dieser Entgeltanteil wird durch den Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftszweig öffentliche Verwaltung, Verteidigung u. Sozialversicherung (Fachserie 16 Reihe 4.3) berücksichtigt.

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

2. Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 9,78 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), b6)

Dieser Entgeltanteil deckt im Rahmen dieses Vertrages die kalkulationsrelevanten Instandhaltungskosten sowie sonstige technische Leistungen, die sich aus dem Betrieb der Freiflächenkompostierungsanlage ergeben.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (Fachserie 17 Reihe 2)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2010 = 100)

3. Festkostenbestandteil mit 53,30 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), b6)

53,30 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

c) Entgelt für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bio- als auch von Grünabfällen anfallen (nur fixes Entgelt)

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 55,39 %

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages zu vergütenden jährlichen Personalaufwendungen. Dieser Entgeltanteil wird durch den Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftszweig öffentliche Verwaltung, Verteidigung u. Sozialversicherung (Fachserie 16 Reihe 4.3) berücksichtigt.

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

2. Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 9,51 %

Dieser Entgeltanteil deckt im Rahmen dieses Vertrages die kalkulationsrelevanten Instandhaltungskosten sowie sonstige technische Leistungen, die sich aus dem Betrieb der Freiflächenkompostierungsanlage ergeben.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (Fachserie 17 Reihe 2)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2010 = 100)

3. Festkostenbestandteil mit 35,10 %

35,10 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

- (8) Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erfolgt regelmäßig jährlich eine Anpassung der Grundentgelte gemäß Abs. 4. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2022. Sie erfolgt anhand eines dem Grundentgelt zugeordneten Gesamtindex, welcher sich – entsprechend der Zusammensetzung der fixen und variablen Kosten aus einzelnen Entgeltkomponenten – aus den Entgeltkomponenten zugeordneten Einzelindices zusammensetzt. Es ergibt sich folgende Zusammensetzung des Gesamtindex, die bis zur nächsten Prüfung der Angemessenheit nach Absatz 6 unverändert bleibt.

a) Bioabfall (Vergärung):

aa) Variable Kosten Abs. (4), a1)

- Dieselkraftstoffe mit 51,71 %
- Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit 48,29 %

bb) Fixe Kosten Abs. (4), a6)

- Löhne und Lohnnebenkosten mit 58,59 %
- Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 29,25 %
- Festkostenbestandteil mit 12,16 %

b) Grünabfall (Freifläche):

aa) Variable Kosten Abs. (4), b1)

- Dieselkraftstoffe mit 52,84 %
- Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit 21,59 %
- Festkostenbestandteil mit 25,56%

bb) Fixe Kosten Abs. (4), b6)

- Löhne und Lohnnebenkosten mit 36,92 %
- Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische

Leistungen mit 9,78 %

- Festkostenbestandteil mit 53,30 %

c) Entgelt für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bio- als auch von Grünabfällen anfallen (nur fixes Entgelt)

- Löhne und Lohnnebenkosten mit 55,39 %
- Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 9,51 %
- Festkostenbestandteil mit 35,10 %

Die Anpassung des Grundentgelts erfolgt in der Weise, dass der Wert des Gesamtindexes zum 31.12.2020 in 100 Punkte umgerechnet wird und jeweils mit dem in Punkten gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des Gesamtindexes zum 31.12. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung wird eine Anpassung der variablen Kosten, Abs. (4), a1), b1) und der fixen Kosten Abs. (4), a6), b6) und c) vorgenommen.

Bei der Ermittlung des Vergleichswertes sind grundsätzlich die jeweiligen Werte der Einzelindices zum 31.12. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres zu berücksichtigen mit Ausnahme der Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten (Bezugsbasis: Durchschnittliche Kosten des laufenden Jahres).

Die neuen Grundentgelte (variables Entgelt Abs. (4), a5), b5), fixes Entgelt Abs. (4), a8), b8) berechnen sich indem von den veränderten fixen und variablen Kosten die verrechneten Erlöse (Entgeltregelung Bioabfall Abs. (4), a2) und a7), Entgeltregelung Grünabfall Abs. (4), b2) und b7)) in Abzug gebracht werden. Das jeweils neue variable Entgelt ergibt sich indem die so berechnete Zwischensumme Abs. (4), a3) und b3) durch die zugrunde gelegte Menge Abs. (4), a4) und b4) dividiert wird.

Preisanpassungen werden jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, sofern die ordentliche Preisanpassung zu einer Veränderung des bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Entgelts im Umfange von zumindest 1 % führt (Bagatellklausel). Der Vergleich erfolgt dabei auf Basis der fixen und variablen Kosten vor Verrechnung der Erlöse.

- (9) Sollte die jeweilige Preisanpassung bei der Abschlagszahlung im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres noch nicht berücksichtigt sein, erfolgt eine Verrechnung mit der Abschlagszahlung im zweiten Quartal des nachfolgenden Jahres.
- (10) Ändern sich - insbesondere gemäß § 2 Abs. (3) - Inhalt und Umfang des der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH in diesem Vertrag erteilten Auftrages, werden die ALBA BS und die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH sich unverzüglich über eine infolge der Änderung des Leistungsinhaltes und -umfanges etwa notwendig werdende Änderung des der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH nach diesem Vertrag zustehenden Entgelts verständigen. Hierzu ist die Zustimmung der Stadt Braunschweig gemäß Ziffer 3 Unterabsatz 3 der Klarstellungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 einzuholen. Die Änderung des Entgeltes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich Inhalt und Umfang des der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH in diesem Vertrag erteilten Auftrags ändern. Abs. (8) letzter Unterabsatz, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

Erzielen die ALBA BS und ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH keine Verständigung, ist das der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH gemäß Satz 1 zustehende Entgelt unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam zu benennenden Wirtschaftsprüfer bzw. eine von den Vertragsparteien gemeinsam zu benennende Wirtschaftsprüfungsgeellschaft schiedsgutachterlich festzusetzen. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung hinsichtlich des zu benennenden Wirtschaftsprüfers bzw. der zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird dieser/diese auf Antrag der ALBA BS oder der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf benannt. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

- (11) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw.aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. (7) bezeichneten Indizes erfasst werden, sind ALBA BS und ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH verpflichtet, das der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zustehende Entgelt

zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in Kraft tritt, anzupassen.

Die Regelungen gemäß Abs. (8) letzter Unterabsatz, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

- (12) Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH verpflichtet sich vor Bestellung der im Jahr 2025 vorgesehenen Investition (Windsichter) eine schriftliche Zustimmung der Stadt Braunschweig zu diesen Investitionen einzuholen. Falls keine Zustimmung vorgelegt wird, ist mit der Stadt Braunschweig eine Vereinbarung über den Weiterbetrieb zu erhöhten Instandhaltungskosten oder die Anmietung der betreffenden Maschinen zu treffen. Dabei kann eine Verrechnung des erhöhten Instandhaltungsaufwands oder der Anmietungskosten mit der ab dem Jahr 2025 anfallenden anteiligen Jahresabschreibung für die nicht durchgeführten Investitionen erfolgen.

Braunschweig, den

ALBA Braunschweig GmbH

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

**Bericht
über die Prüfung der Angemessenheit
der von der
Stadt Braunschweig**



**an die
ALBA Braunschweig GmbH**



**gemäß den
Leistungsverträgen I und II in den Jahren 2018 bis 2020
und 2021 bis 2025
und für
die Kompostierung und Vergärung in den Jahren 2021 bis 2025
zu zahlenden Entgelten**

erstellt im April 2018 durch



Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Berlin
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
1. Gegenstand	3
2. Art und Umfang der Angemessenheitsprüfungen	4
C. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	7
1. Leistungsverträge I und II	7
2. Abgrenzung zum Drittgeschäft	8
3. Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen	9
D. Grundsätzliches zum Kalkulationsprozess und Prüfungsansatz	10
1. Erläuterung der Kalkulationsprozesse	10
2. Entgeltstrukturen	11
3. Methodik der Planansätze	12
3.1 Kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen	12
3.2 Fahrzeugkosten	12
3.3 Personalkosten	13
3.4 Sonstiger Aufwand	14
4. Prüfungsansatz	14
E. Prüfungshandlungen	15
1. Vorbemerkungen	15
2. Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen	17
3. Touren- und Kapazitätsplanungen	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Restmüll- und Bioabfallentsorgung	17
3.3 Straßenreinigung	18
3.4 Winterdienst	19
3.5 Abschließende Feststellungen	19

4. Personalkosten	20
4.1 Personal- und Vergütungsstruktur	20
4.2 Personaleinsatz und Personalkosten auf Basis der Tourenplanungen	20
4.3 Sonstiger Personaleinsatz und dessen Kosten	25
5. Fahrzeugkosten	25
6. Kosten des Winterdienstes	27
7. Kompostierung und Vergärung	29
7.1 Prüfungsgegenstand, Prüfungsumfang und zugrunde gelegte Unterlagen	29
7.2 Vertragliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	31
7.2.1 Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 16.11.2009	31
7.2.2 Abgrenzung von Drittgeschäften	31
7.2.3 Kosten für Overhead-Funktionen	31
7.3 Grundsätzliches zur Kalkulation	32
7.3.1 Arbeitspapier von ECONUM	32
7.3.2 Entgeltstrukturen	32
7.3.3 Preisgleitung	33
7.4 Planansätze	33
7.5 Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	37
8. Transaktionsbedingte Kosten	38
9. Ermittlung und Prüfung der kalkulatorischen Kosten	39
9.1 Kalkulatorische Abschreibungen	39
9.2 Kalkulatorische Zinsen	40
9.3 Kalkulatorischer Gewinn	43
10. Beschaffungswesen	45
11. Leistungs- und Verrechnungsverkehr im ALBA Konzern	46

F. <u>Prüfungsergebnisse</u>	48
1. Restmüll- und Bioabfallentsorgung	48
2. Straßenreinigung	48
3. Winterdienst	48
4. Gesamt (Summe 1. bis 3.)	48
5. Kompostierung und Vergärung	48
G. <u>Das Verhältnis der variablen und fixen Teilentgelte</u>	49
H. <u>Zusammenfassung und Ergebnis</u>	52

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Zuordnung der Kosten 2018 bis 2020 (Preisstand 2018) in die Entgeltstruktur
(Zusatzkostenvariante)

Anlage 1a Zuordnung der Kosten 2018 bis 2020 in die Entgeltstruktur (Preisstand 2018)

Anlage 2 Zuordnung der Kosten 2021 bis 2025 (Preisstand 2018) in die Entgeltstruktur
(Zusatzkostenvariante)

Anlage 2a Zuordnung der Kosten 2021 bis 2025 in die Entgeltstruktur (Preisstand 2018)

Anlage 3 Entgelte für die Kompostierung/Vergärung 2021 bis 2025 (Preisbasis 2021)

Anlage 4 Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Braunschweig und die ALBA Braunschweig GmbH – nachfolgend „ALBA BS“ genannt – haben uns mit Vertrag vom 15. Juni 2015 gemeinsam beauftragt, eine Angemessenheitsprüfung der von der ALBA BS durchgeführten Selbstkostenfestpreiskalkulationen und der darauf von der Stadt Braunschweig an die ALBA BS zu zahlenden Entgelte für die Jahre 2016 bis 2020 vorzunehmen. Die Angemessenheitsprüfung umfasst die Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Leistungen gemäß den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung/Winterdienst) und II (Abfallsammlung).

Da zum Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung in 2015 insbesondere das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig noch nicht in den Gremien der Stadt beschlossen worden ist, haben sich die Stadt Braunschweig und ALBA darauf verständigt, die Angemessenheitsprüfung 2016 bis 2020 in zwei Schritten vorzunehmen. Im ersten Schritt werden Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert, geprüft und vereinbart. Die Angemessenheitsprüfung der kalkulierten Selbstkostenfestpreise für 2018 bis 2020 wird in einem zweiten Schritt durchgeführt. Im Zuge dieser Angemessenheitsprüfung sollen die Veränderungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept und weitere Maßnahmen in die Kalkulationen einfließen.

Im Februar 2018 wurde der Auftrag zu unserer Angemessenheitsprüfung auf den Zeitraum 2021 bis 2025 erweitert. Diese Prüfung umfasst neben den Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Leistungen gemäß den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallsammlung) zusätzlich die Kalkulation für den Bereich Kompostierung/Vergärung im Zeitraum 2021 bis 2025.

Die Angemessenheitsprüfung für die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2016 und 2017 haben wir im Jahr 2015 durchgeführt und darüber der Stadt Braunschweig und ALBA BS einen schriftlichen Bericht mit Datum vom 21. August 2015 übergeben.

In dem nun hier vorliegenden Bericht werden in Abschnitt F die Ergebnisse für unsere Angemessenheitsprüfungen der Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Leistungen gemäß den mit der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung/Winterdienst) und II (Abfallsammlung) für die Jahre 2018 bis 2025 sowie für den Bereich Kompostierung/Vergärung für die Jahre 2021 bis 2025 dargestellt.

Sämtliche von uns zu prüfenden Kalkulationen wurden im Auftrag von ALBA BS von der ECONUM Unternehmensberatung GmbH, Hamburg, – nachfolgend ECONUM – erstellt.

Als Prüfungsunterlagen wurden uns die Selbstkostenfestpreiskalkulationen einschließlich Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen und weitere Unterlagen zu Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen übergeben.

Auskünfte wurden von der Geschäftsführung der ALBA BS und in deren Auftrag von Mitarbeitern der ECONUM erteilt. Außerdem hat die Geschäftsführung eine schriftliche Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen abgegeben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die *Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften* in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 4**).

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand

Ziel der Prüfung ist es, Feststellungen zur Mängelfreiheit und Angemessenheit der Entgelte im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen im Bereich von Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung sowie für die Kompostierung und Vergärung von Bioabfall zu treffen.

Nicht Gegenstand der Prüfung sind - bis auf die Kostenkalkulation für die Umladestation - die Kosten der Restabfallbehandlung.

Maßstab der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum öffentlichen Preisrecht.

Auftragsgemäß ist die Prüfung so angelegt worden, dass

- die Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen
- die Plausibilität der in den Kalkulationen angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste sowie
- die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen

beurteilt werden können.

Des Weiteren soll das Verhältnis von fixen zu variablen Teilentgelten geprüft und beurteilt werden.

2. Art und Umfang der Angemessenheitsprüfungen

Die Grundlagen unserer Angemessenheitsprüfungen ergeben sich aus der Klarstellungsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig, ALBA BS und BPG vom 09.11.2015/24.02.2016. Darin wurde in § 3 „Leistung des Auftragnehmers“ unser, für die Jahre 2016 und 2017 festgelegter Prüfungsumfang in Hinblick auf die Prüfungszeiträume 2018 bis 2020 wie folgt vereinbart:

1. Der Prüfungsumfang für die Fortsetzung der Angemessenheitsprüfung umfasst dabei ausschließlich jene Kalkulationspositionen, welche für den Leistungszeitraum ab dem Jahr 2018 systematisch anzupassen sind, also insbesondere die Prüfung der Auswirkungen aufgrund von:

- a.) Maßnahmen aus dem beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept
- b.) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Laufzeit der Leistungsverträge
- c.) veränderten Restwerten (Abschreibungen, Zinsen für Ersatzinvestitionen und sonstige kalkulatorische Posten)
- d.) veränderten Personalstrukturen (Anteil der transaktionsbedingt übernommenen Mitarbeiter mit Bestandsschutz)
- e.) sonstigen veränderten Kosten-/Erlösstrukturen.

2. Die Prüfung der Mengenansätze im Sinne von Nr. 7 der LSP (Tourenplanungen mit Einsatzstunden Fahrzeuge, Fahrer, Lader) sowie von Positionen mit unveränderter Kosten-/ Erlösstruktur ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Auftragsumfangs, weil diese bereits im ersten Teil der Angemessenheitsprüfung umfassend geprüft wurden.

Wir haben jedoch, in Absprache mit der Stadt Braunschweig und ALBA BS - abweichend von der Klarstellungsvereinbarung - die Tourenplanungen in die Angemessenheitsprüfungen aufgenommen. Grund ist, dass diese Planungen mittels einer im Jahr 2016 neu angeschafften Software vorgenommen wurden. Diese Software war zum Zeitpunkt (August 2015) unserer Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2016 und 2017 noch nicht bei ALBA BS im Einsatz.

Die Angemessenheitsprüfungen umfassen neben den Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Leistungen gemäß den mit der Stadt abgeschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung/Winterdienst) und II (Abfallsammlung) der Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 zusätzlich den Bereich Kompostierung und Vergärung für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Im Zuge unserer Angemessenheitsprüfungen für die Jahre 2016-2017 wurde der Leistungsbereich Fullservice auftragsgemäß umfassend geprüft. Die im Rahmen dieser Prüfung aufgezeigten kurz- und langfristigen Kostenreduzierungspotentiale bestehen nach dem Ergebnis unserer aktuellen Prüfung im Wesentlichen auch für den Betrachtungszeitraum 2018 bis 2025 fort. Hinsichtlich Einzelheiten verweisen wir auf unseren Bericht zu den Angemessenheitsprüfungen für die Jahre 2016 und 2017.

In einer zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS abgestimmten Zusammenfassung vom 07.03.2018 zur Konkretisierung der Angemessenheitsprüfungen 2018 bis 2025 wurde u.a. folgendes vereinbart:

1. Die Kalkulationen werden auf Basis der Planmengen für 2018 erstellt.
2. Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts erfolgt zukünftig durch die Stadt.
3. Für die Kalkulation wird zunächst von einer Fortführung des Bahntransports des Restabfalls zur thermischen Restabfallbehandlung ausgegangen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung am 31.01.2022 endet und dass dadurch bedingt eine Anpassung der diesbezüglichen Regelungen erforderlich werden könnte.

Unsere Prüfung der Entgelte und der zugrunde liegenden Selbstkostenfestpreiskalkulationen haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer gewissenhaften Berufsausübung und allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze zur Kostenrechnung und Kalkulation als Verfahrensprüfung und Einzelfallprüfung bezogen (in Stichproben) durchgeführt.

Da zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS Selbstkostenfestpreise vereinbart sind, hat die Berechnung der Entgelte auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und –werten zu erfolgen.

Bei unserer Prüfung haben wir vor Untersuchung des eigentlichen Kalkulationsprozesses die Übereinstimmung der von ECONUM bei den Selbstkostenfestpreiskalkulationen berücksichtigten Ansätze von Mengen und Werten mit den überreichten Unterlagen und die getroffenen Annahmen auf Plausibilität überprüft.

Alle uns zu Beginn und während der Prüfung übergebenen Unterlagen wurden im Hinblick auf das Prüfungsziel untersucht und ausgewertet. Darüber hinaus haben wir weitere von uns für notwendig erachtete Unterlagen angefordert und erhalten und zahlreiche mündliche, telefonische sowie schriftliche Abstimmungen per mail mit ECONUM und ALBA BS geführt.

C. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1. Leistungsverträge I und II

Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Leistungsverträgen I (Straßenreinigung und Winterdienst, Vertrag vom 21.12.2000) und II (Abfallwirtschaft, Vertrag ebenfalls vom 21.12.2000), mit Anlagen zu diesen Verträgen sowie den verschiedenen zu den Verträgen getroffenen Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen. Aufgrund des am 15.03.2016 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Braunschweig (Fortschreibung 2015) haben sich einige zusätzliche Leistungen ergeben, die vertragsgemäß in die Betrachtung mit einbezogen wurden.

Zwischen der Stadt Braunschweig und der ALBA BS wurden die Planmengen für die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst und deren vertragliche Zuordnung in die Entgeltstruktur schriftlich abgestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept wurde von den Gremien der Stadt Braunschweig eine Ausweitung der wöchentlichen Biotour ab 2017 beschlossen. Die wöchentliche Leerung der Biotonnen erfolgt nun für sechs Monate (Mitte Mai bis Mitte November). Zuvor erfolgte die wöchentliche Leerung nur für drei Monate (Mitte Juni bis Mitte September).

Es besteht eine schriftliche Zusatzvereinbarung zur dritten Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Leistungsvertrag II) über die Sammlung von ausgedienten Elektro- und Elektronik-Kleingeräten aus privaten Haushaltungen vom November 2016. Die Vereinbarung steht im Zusammenhang mit dem beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept.

Die Leistungen der ALBA BS aus dem Kompostierungsvertrag sind in der Anlage 2 zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vom 19.05.2004 sowie im Ersten

Änderungsvertrag vom 18.12.2009 zum vorgenannten Vertrag geregelt. Beide Verträge wurden mit Zustimmung der Stadt Braunschweig zwischen der ALBA Braunschweig GmbH und der Braunschweiger Kompost GmbH, Braunschweig, geschlossen. Die Braunschweiger Kompost GmbH ging im Rahmen eines Verschmelzungsprozesses mit weiteren Gesellschaften im Jahr 2010 auf die ALBA GmbH, Magdeburg, über und wurde danach in ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH umbenannt. Die Verknüpfung zur Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 3 Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Leistungsvertrag II vom 21.12.2000) und § 21 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (Anlage 1 Entgelt zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II).

Weitere Konkretisierungen der zu erbringenden Leistungen sind in den Gesprächsprotokollen der Lenkungs- und Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern der Stadt Braunschweig und von ALBA BS) vom

- 31. Januar 2018
- 12. Februar 2018
- 19. Februar 2018
- 27. Februar 2018
- 05. März 2018
- 12. März 2018
- 19. März 2018
- 26. März 2018

festgehalten. Die genannten Protokolle wurden uns für unsere Prüfung übergeben.

2. Abgrenzung zum Drittgeschäft

ALBA BS erbringt neben den Leistungen für die Stadt Braunschweig zu knapp einem Drittel des gesamten Geschäftsumfangs gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten (insbesondere Einsammlung von Leichtverpackungen, Glas und Papier/Pappe/Kartonage in der Stadt Braunschweig und Straßen- und Standplatzreinigungen für Dritte). Die dafür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Betriebsabrechnung von den vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß

Leistungsvertrag I und II abgegrenzt und nicht Bestandteil der Entgeltkalkulationen und somit auch nicht Gegenstand der Prüfung.

Soweit Kosten und Erlöse dem Drittgeschäft direkt zurechenbar sind, werden sie von den Leistungen für die Stadt Braunschweig separiert; anderenfalls erfolgt eine Aufteilung nach sach- und verursachungsgerechten Schlüsseln.

Die Personal- und Fahrzeugkosten werden in Abhängigkeit vom Einsatz der Kolonnen dem gewerblichen (Drittgeschäft) oder hoheitlichen Bereich (Stadt Braunschweig) zugeordnet.

3. Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen

ALBA BS ist als Tochtergesellschaft der ALBA Group plc. & Co. KG, Berlin, - nachfolgend: „ALBA KONZERN“ - Bestandteil der Unternehmensgruppe ALBA. Zur Unternehmensgruppe gehören verschiedene Unternehmen mit denen die ALBA BS Leistungen austauscht und Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb (Shared Services) teilt.

Die Planansätze für durch ALBA BS aus dem ALBA Konzern bezogenen Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen und andere Lieferungen sowie von ALBA BS zu tragende Versicherungskosten werden unter Abschnitt E 11 im Einzelnen dargestellt. Andererseits vereinbart ALBA BS Leistungs- und Nutzungsentgelte für den Einsatz bzw. die Überlassung von Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Betriebshof, Waage, Sperrmüllvorschaltanlage) an bzw. für andere Unternehmen des ALBA-Konzerns.

Die Angemessenheitsprüfungen des Leistungs- Verrechnungsverkehrs erfolgte, soweit möglich, durch sachgerechten Drittvergleich. Die Planansätze wurden von uns in Stichproben daraufhin überprüft, ob sie im Einklang mit den zugrunde liegenden Verträgen bzw. in Vermerken festgehaltenen Vereinbarungen stehen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

D. Grundsätzliches zum Kalkulationsprozess und zum Prüfungsansatz

1. Erläuterung der Kalkulationsprozesse

Die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2018 bis 2025 hat ECONUM als Vorkalkulationen aufgrund eines zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmten Mengengerüstes vorgenommen. Die Planansätze für die Kostenarten, d. h. die Abschreibungen, Zinsen und Personalkosten und die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammengefassten Kostenarten werden pro (von ECONUM in der Planung eingerichtete) Kostenstelle ermittelt. Diese Kosten werden in einer Art fiktiver Betriebsabrechnung direkt oder nach sach- und möglichst verursachungsgerechten Schlüsseln von Vorkostenstellen auf Hauptkostenstellen und von Hauptkostenstellen auf Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger sind als Entgelteinheiten definiert.

Die Kostenträgerkosten werden in fixe und variable aufgeteilt. Hieraus werden fixe und variable Entgeltbestandteile abgeleitet.

Zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig wurde vereinbart, dass die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2018 bis 2025 für die Leistungsverträge I und II auf dem Preisstand 2016 und für den Bereich Kompostierung- und Vergärung auf dem Preisstand 2021 kalkuliert werden.

Die Anpassung der Preise auf den Preisstand 2018 erfolgte für den Bereich der Leistungsverträge I und II durch Anwendung der vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln und den Mengen des Jahres 2018. Der Preisstand für den Bereich Kompostierung- und Vergärung wurde, ausgehend vom Jahr 2017, mit 2 % pro Jahr auf den Preisstand 2021 angepasst.

2. Entgeltstrukturen

In der Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 01.Januar 2016 vom 22./23.12.2015 haben die Stadt Braunschweig und ALBA BS die sich ergebenden Veränderungen zu den bisherigen vertraglichen Regelungen fixiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufteilung in fixe und variable Teilentgelte wie vertraglich vorgesehen angepasst. Fixe Bestandteile (Grundentgelte) werden für ein Jahr ermittelt und indexgestützt fortgeschrieben.

Variable Teilentgelte werden von den Vertragsparteien unter Zugrundelegung der jeweils geplanten Jahresmenge und der jeweils kalkulierten spezifischen Kostensätze für jedes Jahr gemäß Preisniveau eines Basisjahres ermittelt und ebenfalls indexgestützt fortentwickelt.

Variable Kosten wie Kraftstoffkosten, Kosten für Leiharbeiter und Entsorgungskosten, die sich den Bezugsgrößen entsprechend ändern, werden durch die variablen Teilentgelte abgedeckt. Zeitraumabhängige Bestandteile der Personalkosten und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen werden durch fixe Entgeltbestandteile abgedeckt.

Für bestimmte Leistungen (Kostenträger) werden ausschließlich fixe Entgelte berechnet. Laut den Leistungsverträgen sind dies z. B.:

- Sammlung und Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
- Papierkorbentleerung,
- Winterdienst.

Ausschließlich variabel werden die Sortierung von Sperrmüll und die Reinigung des Straßenbegleitgrün abgegolten.

In den **Anlagen 1 bis 2a** wird - getrennt nach den Kalkulationsperioden 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 - die Zuordnung der Kosten die Entgeltstruktur gezeigt.

3. Methodik der Planansätze

3.1 Kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Die Planansätze für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen werden auf der Grundlage der für die Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 zu treffenden Annahmen auf Preisbasis 2016 als Mittelwerte errechnet und, ausgehend von 2016, auf die Jahre 2018 - 2025 indexgestützt fortgeschrieben. Für die Abschreibungen heißt das z.B., dass für die Jahre 2018 - 2020 angeschaffte oder abgehende Investitionsgüter je nach Zugangs- und Abgangsdaten pro rata ermittelt werden und aus der Summe aller ermittelten Abschreibungen ein Mittelwert p. a. errechnet und angesetzt wird.

3.2 Fahrzeugkosten

Die festen Fahrzeugkosten (Fahrzeuge, Aufbauten und Schüttungen) werden pro Fahrzeug und Jahr ermittelt. Die geplanten Ersatzinvestitionen im Zeitraum 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 ergeben sich aus der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge und münden in einer Investitionsplanung. Die Investitionsplanung richtet sich nach dem Bedarf an Fahrzeugeinsatzstunden, der wiederum nach Maßgabe der Tourenplanung und der getroffenen Annahmen betreffend der Verfügbarkeit der Fahrzeuge ermittelt wird. Die Tourenplanung ist im Wesentlichen durch Satzung und vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Grundlagen sind die Behälterdatei (Abfall) bzw. das Verzeichnis der Straßen nach ihren Reinigungsklassen. Die Anzahl der benötigten Fahrzeuge wird auf Basis der Gesamtzahl der Einsatzstunden errechnet.

Grundlage des kalkulatorischen Ansatzes von Anschaffungs-/Herstellungskosten für Neuanschaffungen von Fahrzeugen sind u. a. Markterkundungen, eingeholte Angebote und Erfahrungswerte. ALBA BS nutzt bei Fahrzeugbeschaffungen den

Beschaffungspool (Beschaffungsplattform von OVENTIS) des ALBA-Konzerns, bestellt und bezieht die Fahrzeuge aber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen werden von den bilanziellen Nutzungsdauern abweichende (längere) kalkulatorische Nutzungsdauern der Fahrzeuge berücksichtigt. Gemäß der Bilanzierungsrichtlinie des ALBA Konzerns beträgt die bilanzielle Nutzungsdauer für die eingesetzten Müllfahrzeuge sechs Jahre. Im Vergleich dazu wird in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von acht Jahren unterstellt.

Der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen liegen (wie bei den Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Jahre 2016 und 2017 auch) die kalkulatorischen Restbuchwerte eines jeden Jahres zugrunde. Aus den einzelnen Jahreswerten der Kalkulationszeiträume 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 wurden jeweils Mittelwerte errechnet.

Fixe und variable Fahrzeugkosten werden auf der Kostenstelle „Fahrzeugpool“ gesammelt. Daraus wird ein „Stundensatz“ für die einzelnen zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ermittelt.

3.3 Personalkosten

Auch dem Ansatz der für die Betriebsprozesse erforderlichen Personalkosten liegt im Wesentlichen die Tourenplanung zugrunde. Hieraus ergeben sich die benötigten Fahrzeug- und Fahrerstunden. Weiterhin fließen die getroffenen Annahmen hinsichtlich von Ausfall- und Schulungszeiten in die Kalkulation ein, weil diese für den Ansatz der Personalstunden je Fahrer und die Ermittlung der Stundensätze maßgeblich sind.

Zur Kalkulation der Personalkosten werden die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Stunden mit den Stundensätzen multipliziert. Sowohl beim Ansatz der Personalstunden je Fahrer wie beim Personalkostenstundensatz wird zwischen dem nach dem *Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betrieben* – nachfolgend: „BMT-G-II“ – (für die Mitarbeiter aus dem Personalüberleitungsvertrag) und den nach dem *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Entsorgung* - nachfolgend: „TVöD“ - Beschäftigten unterschieden.

3.4 Sonstiger Aufwand

Im „Sonstigen Aufwand“ werden die übrigen, für die Leistungserbringung anfallenden Kosten zusammengefasst. Hierzu zählen z.B. Raumkosten (Instandhaltung, Energie, Miete etc.), Behälterkosten (Austausch/Reparatur), Instandhaltung von Betriebsausstattung und maschineller Anlagen (RAUA, Waage etc.) sowie Vertriebs- und Verwaltungskosten und sonstiger betrieblicher Aufwand.

4. Prüfungsansatz

Wegen der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei den Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise fehlt der unmittelbar nachvollziehbare Bezug zu „Ist-Größen“ (Jahresabschluss, Ist-BAB) und Wirtschaftsplanansätzen. Wir haben daher die Plausibilität der getroffenen Annahmen, die Vollständigkeit bei der Berücksichtigung des Mengen- und Wertgerüstes und die Methodik des Kalkulationsprozesses in Stichproben überprüft und bewertet.

Dem Kalkulationsprozess liegen von ECONUM entwickelte Excel-Tabellen zugrunde. Diese Excel-Tabellen standen auch in Papierform und als pdf-Dateien zur Verfügung. Die rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen wurde auf Basis der Excel-Tabellen in Stichproben überprüft. Diese Überprüfung umfasste auch die verwendeten Formeln und die Verknüpfungen der Werte auf vor- und nachgelagerte Tabellen.

Auf unseren Wunsch wurde bei unserer Angemessenheitsprüfung 2016 und 2017 von ECONUM auf Veranlassung der Geschäftsführung von ALBA BS eine Überleitung der Personalkosten gem. Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 auf die in der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016 berücksichtigten Personalkosten erstellt. Von der rechnerischen Richtigkeit dieser Überleitungsrechnung und der Plausibilität des Ansatzes der Gesamtpersonalkosten bei der Selbstkostenfestpreiskalkulation 2016/2017 konnten wir uns damals überzeugen.

Für die Angemessenheitsprüfungen der Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 haben wir auf diese Erkenntnisse aufgesetzt und wie vereinbart die veränderten Personalstrukturen (Anteil der transaktionsbedingt übernommenen Mitarbeiter mit Bestandsschutz; vgl. Abschnitt B.2) und die daraus folgenden Kostenveränderungen geprüft.

E. Prüfungshandlungen

1. Vorbemerkungen

Zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS wurden Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 VO PR vereinbart. Ein solcher Preis ist unter Beachtung der Vorschriften der *Leitsätzen für die Preisermittlung* (nachfolgend: „LSP“) auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und –werten zu ermitteln.

Hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften der VO PR und der LSP haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „*Preise und Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen*“, 8. Auflage 2010, (nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“), in Michaelis/Rhösa, „*Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen*“, lose Blattsammlung, (nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“) sowie Christian Strickmann, „*Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten*“, Hamburg 2012, gestützt.

Außerdem haben wir Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten herangezogen, die sich in ihren Urteilen mit der Kalkulation von Selbstkostenfestpreisen im Entsorgungsbereich beschäftigen.

Zur Beurteilung der Fragen, ob die von ALBA BS kalkulierten Kosten „angemessen“ sind und ob eine „*wirtschaftliche Betriebsführung*“ vorliegt, ist folgendes anzumerken:

Es gibt, weder im öffentlichen Preisrecht, noch in Bezug auf einzelne Branchen allgemein gültige Maßstäbe, die exakt definieren, was „angemessen“ ist bzw. was die Merkmale einer „*wirtschaftlichen Betriebsführung*“ sind. Da ALBA BS bei ihren Kalkulationen die Vorschriften der LSP zu beachten hat, haben wir bei unserer Prüfung in erster Linie die nachfolgenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung herangezogen:

§ 5 (1) VO PR schreibt vor, dass nur die **angemessenen** Kosten des einzelnen Betriebes bei einer Selbstkostenkalkulation angesetzt werden dürfen. Dabei ist der Begriff „angemessen“ nicht eng zu fassen. Nach den maßgeblichen Kommentierungen

sind die Kosten als angemessen anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb objektiv notwendig sind und „*die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung*“ stehen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr: 19ff zu Nr. 4 LSP).

Nach Nr. 4 (2) LSP dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei **wirtschaftlicher Betriebsführung** entstehen. Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr: 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach – anders als bei der Angemessenheitsbeurteilung, bei der ein objektiver Maßstab gilt – subjektiv auf die Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Unternehmen abzustellen. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach den sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michael/Rhösa, Anmerkung 2.1.2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen ausgehen. Auftragsgemäß ist bei der Überprüfung der Plausibilität der Kapazitäts- und Wertansätze von einer wirtschaftlich normalen (branchenüblichen) Betriebsführung unter Berücksichtigung der Leistungsinhalte, der örtlichen Gegebenheiten und der transaktionsbedingten Sachverhalte (z.B. Personalüberleitungsvertrag) auszugehen.

2. Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen

Die zu prüfenden Kalkulationen sind in Excel-Tabellen dokumentiert. Dabei werden in den Zusammenfassungsblättern für Teilleistungen die einzelnen Selbstkostenfestpreise sowie die Daten aus vorgelagerten Arbeitstabellen über Verknüpfungen übernommen. Unsere rechnerische Prüfung bestand darin, in Stichproben anhand der „Verknüpfungspfade“ zu untersuchen, ob die Werte der vorgelagerten Tabellen zutreffend übernommen worden sind und ob die angewendeten Berechnungsformeln zu rechnerisch zutreffenden Ergebnissen führen. Außerdem haben wir die mathematische Logik der Berechnungsformeln in unsere Untersuchung einbezogen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Touren- und Kapazitätsplanungen

3.1 Allgemeines

Die geplanten Einsatzstunden für Personal und Fuhrpark basieren auf den aktuellen Touren. Leistungsänderungen aus der Verlängerung der Biotour und der Elektrokleingerätesammlung werden in Abschnitt 4.1 dargestellt.

Ziel der Prüfung der Tourenplanungen ist es festzustellen, ob auf Basis der vertraglichen vereinbarten Leistungen/Mengen die in den Kalkulationen als notwendig erachteten Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden zutreffend ermittelt worden sind.

Hierzu merken wir im Einzelnen an:

3.2 Restmüll- und Bioabfallentsorgung

Die Tourenplanung basiert auf der Satzung und den Leistungsvorgaben der Stadt Braunschweig. Für Rest- und Bioabfall besteht ein Full-Service-System für alle Haushalte. Dabei werden die Behälter bei einer Entfernung von bis zu 15 Metern von

den Mitarbeitern der ALBA BS vom Standplatz zur Straße und wieder zum Standplatz zurück gebracht. Die Grundstückseigentümer können nach den Vorgaben der Abfallsatzung Behältergröße und Abfuhrhythmus wählen. Im Restabfall ist ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorgegeben.

Basis der Tourenplanung ist die sog. „Behälterdatei“ in der für jede Straße die Anzahl der Behälter inkl. Volumen und Leerungsrhythmus erfasst ist und in die aktuelle Veränderungen (beispielsweise Behälterwechsel) eingepflegt werden. Durch die Komplexität der Tourenplanung und der Vielzahl der Veränderungen im Stadtgebiet (Baustellen, zeitbezogene Durchfahrtsbeschränkungen in bestimmten Straßen, Neubaugebiete...) wäre eine Personalaufstockung notwendig geworden. ALBA hat sich entschieden, anstelle der personellen Aufstockung, organisatorische Veränderungen und den Einsatz einer neuen Softwarelösung vorzunehmen und dies in die Kalkulationen aufzunehmen.

Seit 2016 setzt ALBA BS für den Bereich Abfall die Software „INFA-DSPE“ und für die Straßenreinigung/Winterdienst seit 2017 die Software „INFA-DSPS“ ein. Diese Software ermöglicht eine grafische Darstellung der Touren und damit verbundenen Straßen mit den jeweiligen Wohngrundstücken und aufgestellten Gefäßten. Für den Disponenten sind angrenzende Touren einfach erkennbar, wodurch Veränderungen des Gebietes und/oder Gefäßbestandes optimal in die Tourenplanung einfließen können.

Die für 2016/2017 geplanten Kosteneinsparungen haben sich bestätigt. In der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise für 2018 bis 2025 wurden die Kostenansätze der Kalkulation 2016/2017 unverändert übernommen.

3.3 Straßenreinigung

Grundlage der Tourenplanung für die Straßenreinigung ist das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Je nach Klassifizierung der

Straßen und der vorgegebenen Reinigungszyklen erfolgt die nach dem Ergebnis unserer Prüfung sachgerechte und angemessene Zusammenstellung der Einsatzkolonnen.

3.4 Winterdienst

Die Planung der Winterdienstleistungen beruht auf den vertraglichen Vereinbarungen und dem mit der Stadt abgestimmten Prioritätenplan. Die in den Kalkulationen veranschlagten Einsatzzeiten für Räumleistungen und Kontrollfahrten wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend aus den tatsächlichen Einsatzzeiten der drei Winter 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 abgeleitet.

3.5 Abschließende Feststellungen

Wir haben die von ALBA BS für den Kalkulationszeitraum vorgenommenen Tourenplanungen für die Restmüll- und Bioabfallentsorgung sowie für die Straßenreinigung zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Anschließend haben wir, ausgehend von den aktuellen Tourenplanungen, plausibilisiert, ob die Plantouren zutreffend (entsprechend den bestehenden und den veränderten Mengenvorgaben) ermittelt worden sind. Dabei wurde auch untersucht, ob die Ableitung des Mengengerüstes an Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden aus der Tourenplanung sachgerecht und angemessen vorgenommen worden ist. Hierzu haben wir u.a. Gespräche mit den Disponenten geführt und Auswertungen aus den Kalkulationen uns bekannter Entsorgungsunternehmen herangezogen.

Die den Kalkulationen zugrundeliegenden Kapazitäten an Personal und Fuhrpark sind zutreffend aus den Tourenplanungen abgeleitet worden und sind unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit plausibel. Sie entsprechen einer wirtschaftlichen Betriebsführung und sind angemessen.

4. Personalkosten

4.1 Personal- und Vergütungsstruktur

Die Vergütungen für diejenigen Mitarbeiter, die im Zuge der Privatisierung von der ALBA BS übernommen wurden, unterliegen den Bedingungen des ehemaligen BMT-G-II Tarifs (Bestandsschutz) mit zumeist höheren und zusätzlichen tariflichen Ansprüchen. Die übrigen Mitarbeiter der ALBA BS werden nach dem TVöD-Tarif entlohnt.

Die Anzahl der Mitarbeiter, die nach dem ehemaligen BMT-G-II Tarif vergütet werden, verringert sich im Planungszeitraum 2018 bis 2025 von 123 zum 31.12.2017 auf 83 zum 31.12.2025. Die Entlohnung der neu eingestellten Mitarbeiter erfolgt nach dem TVöD-Tarif.

Im Vergleich zur vorhergehenden Kalkulationen für 2016 bis 2017 ergeben sich für die Kalkulationszeiträume 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 Veränderungen aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Biotour und für die Einsammlung von Elektrokleingeräten (vgl. Abschnitt B.2). Für die Verlängerung der wöchentlichen Biotour ergibt sich der zusätzliche Personaleinsatz pro Jahr aus der Verdopplung der Einsatztage auf 5.857 Stunden inkl. eines Nachsorgefahrzeugs. Für den Bereich der E-Gerätesammlung sind pro Jahr 104 Einsatztage mit insgesamt 884 Stunden notwendig.

4.2 Personaleinsatz und Personalkosten auf Basis der Tourenplanungen

Die Planung der benötigten Mitarbeiter in den Bereichen Rest- und Bioabfall, Straßenreinigung und Winterdienst beruht auf den Kapazitätsplanungen gemäß der vorstehend erläuterten Tourenplanungen. Aus diesen ergeben sich die insgesamt erforderlichen Einsatztage.

Neben den eigenen Mitarbeitern werden für saisonale Spitzen und insbesondere im Bioabfall zusätzlich überlassene Arbeitnehmer (nachfolgend „Leiharbeiter“) eingesetzt.

Die Personalkosten werden für die einzelnen Mitarbeitergruppen (beispielsweise Fahrer, Lader, Handreiniger) und unterteilt nach den tariflichen Grundlagen geplant. Dazu wird zunächst die Anzahl der möglichen (produktiven) Arbeitstage für jede Mitarbeitergruppe unter Zugrundelegung der Verfügbarkeit nach folgendem Beispiel ermittelt:

Fahrer TVöD	Tage
Wochentage	365,0
abzüglich	
Wochenenden	-105,0
gesetzliche Feiertag (Nur Werktag)	-8,0
Urlaub	-29,5
Sonderurlaub/tarifliche Freizeit	-2,0
Schulung/Dispositionsbereitschaft	-2,0
Krankheit	-22,0
Mögliche Arbeitstage p.a.	196,5
Produktive Stunden (8,5 Tag)	1.670

Die Personalkosten für diese beispielhaft ausgewählte Mitarbeitergruppe (Fahrer im TVöD-Tarif) ergeben sich, unter Zugrundelegung eines mittleren monatlichen Bruttogehaltes von EURO 2.550 folgendermaßen:

	EUR
Monatliches Bruttoentgelt	2.550
zuzüglich	
Leistungsentgelt	2 % x 12 Monate
Jahressonderzahlung	90 % x 1 Monat
Jahresbrutto	<u>33.507</u>
zuzüglich	
betriebliche Altersversorgung (VBL)	6,45 %
Krankenversicherung	7,30 %
Rentenversicherung	9,35 %
Arbeitslosenversicherung	1,50 %
Pflegeversicherung	1,18 %
Berufsgenossenschaft/Umlage Insolvenzgeld	1,90 %
Arbeitskleidung	480
Pauschalversteuerung Altersvorsorgebetrag	<u>264</u>
	10.239
Personalkosten pro Jahr	43.746
Personalkosten pro Stunde (1.670)	26,19

Wir haben die Stundensatzermittlungen der anderen Mitarbeitergruppen auf rechnerische und sachliche (Nachweis der Ansätze durch die Tarifverträge) Richtigkeit in Stichproben geprüft. Anschließend wurde lückenlos geprüft, ob die Übernahme der einzelnen Stundensätze in das Mengengerüst (Tourenplanung) zutreffend übernommen worden ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Unsere Prüfung der **Angemessenheit** des Personaleinsatzes hat Folgendes ergeben:

Die Anzahl der geplanten Mitarbeiter ist angemessen; sie ist erforderlich, um die geforderte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Höhe der Personalkosten pro Mitarbeiter ist durch den Tarifvertrag vorgegeben. Wegen der transaktionsbedingten Besonderheiten hat ALBA BS keinen Einfluss auf die

Vergütungen der mit Bestandschutz übernommenen Mitarbeiter. Diese Kosten sind daher verrechnungsfähig, obwohl sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen, da sie letztlich von der Stadt Braunschweig vorgegeben sind. Im Hinblick auf die Anzahl der mit Bestandsschutz übernommenen Mitarbeiter ergibt sich folgende Entwicklung:

	31.12.2017	31.12.2020	31.12.2025
Bestandsschutz (BMT-G II)	123	120	83

Der aktuelle Mitarbeiterstamm setzt sich aus Mitarbeitern mit Bestandsschutz und aus Mitarbeitern, die aufgrund des altersbedingten Wechsels ersetzt wurden, zusammen. Bestandsschutzmitarbeiter die nach dem BMT-G II entlohnt werden, erhalten für ihre Tätigkeit Zulagen, die in dem im Jahr 2005 eingeführten TVÖD nicht mehr vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um Zulagen wie z.B. Zuschlag Müllwerker/Straßenreiniger, Erschwerniszuschlag Straßenreiniger, Besitzstand Kinder, die Kraftfahrerpauschale. Der im Kalkulationszeitraum 2018 bis 2025 im Bereich der Personalkosten entstehende strukturelle Effekt (BMT-G II zu TVÖD) mit einer durchschnittlichen Minderung von rund TEUR 388 pro Jahr ist zu einem großen Teil auf den altersbedingten Wechsel zurück zu führen.

Im Folgenden wird anhand der Mitarbeitergruppe Kraftfahrer der Unterschied aus der Vergütungen nach beiden Tarifen beispielhaft aufgezeigt:

	BMT-G II (Durchschnitt)			TVÖD (EG5 St. 3)		
	x			x		
monatliches Bruttogeld	3.020	12	36.240	2.550	12	30.600
+ Leistungsentgelt	2%	12	725	2%	12	612
+ Jahressonderzahlung	90%		2.718	90%		2.295
Jahresbruttoeinkommen			39.683			33.507
Bemessungsbasis für Sozialversicherung (pauschal wg. Altersvers. +1.150€)			40.833			34.657
+ Personalnebenkosten (Basis Jahresbruttoeinkommen)						
+ Betriebliche Altersversorgung	6,45%		2.560	6,45%		2.161
+ Krankenversicherung	7,30%		2.981	7,30%		2.530
+ Rentenversicherung	9,35%		3.818	9,35%		3.240
+ Arbeitslosenversicherung	1,50%		612	1,50%		520
+ Pflegeversicherung	1,18%		480	1,18%		407
+ Berufsgenossenschaft/Umlage						
Insolvenzgeld	1,90%		754	1,90%		637
+ Arbeitskleidung			480			480
+ Pauschalversteuerung Arbeitgeber, Altersvorsorgebetrag			514			264
Summe Personalnebenkosten			12.199			10.239
Personalkosten/Jahr			51.882			43.746

Im vorgenannten Beispiel liegen die Vergütungen für die Mitarbeiter mit Bestandsschutz um rd. 16 % über denen der entsprechenden Mitarbeiter im TVöD.

In Hinblick auf die **wirtschaftliche Betriebsführung** haben wir untersucht, ob die Planung der ALBA BS, bisher von Subunternehmern erbrachter Leistungen durch eigene, zusätzliche Mitarbeiter durchzuführen, wirtschaftlich sinnvoll ist. Wir haben hierzu von ALBA BS bei der Angemessenheitsprüfung 2016 und 2017 eine Gegenüberstellung der Kosten der Subunternehmerleistungen und der kalkulierten Kosten im Falle der geplanten Eigenleistungen (inklusive Fahrzeugeinsatz) für das Jahr 2016 erstellen lassen. Diese haben wir auf Plausibilität überprüft. Es zeigte sich, dass die Eigenleistungen nicht zu höheren Kosten führen, als sie bei der Beibehaltung des

Status Quo entstehen würden. Da sich zwischenzeitlich die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht verändert haben, kann unterstellt werden, dass dieses Ergebnis auch künftig Geltung haben wird.

4.3 Sonstiger Personaleinsatz und dessen Kosten

Der sonstige Personaleinsatz und die damit verbundenen Kosten wurden im Rahmen unserer Angemessenheitsprüfung 2016 und 2017 umfänglich dargelegt und überprüft. Wir haben daher für die Angemessenheitsprüfungen der Jahre 2018 bis 2020 bzw. 2021 bis 2025 nur analysiert, ob die damaligen Ansätze zutreffen berücksichtigt worden sind. Im Kalkulationszeitraum 2018 bis 2025 werden gegenüber den damaligen Verhältnissen insgesamt im Bereich Verwaltung, Technische Leitung und für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit 2,6 freiwerdende Stellen nicht wiederbesetzt. Dies liegt an einer Neuorganisation der zu erledigenden Aufgaben.

In den Bereichen Betriebshof/Disposition und Entsorgung/Bahntransport sowie die ihnen zugeordneten Personalkosten ergeben sich im Vergleich zur letzten Kalkulationsperiode 2016 bis 2017 - mit Ausnahme von strukturbedingten Personalkostenreduzierungen (BMT-G II zu TVÖD) – keine Änderungen.

Beanstandungen ergaben sich keine. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass in den untersuchten Bereichen, bezogen auf den Personaleinsatz, eine unwirtschaftliche Betriebsführung vorliegt oder dieser Einsatz nicht angemessen ist.

5. Fahrzeugkosten

Analog zu der Ermittlung der Personalkosten wurden in den Kalkulationen zunächst die möglichen Einsatzstunden für jede Fahrzeugkategorie (beispielsweise Umleerfahrzeuge, Kehrmaschinen, Papierkorbentleerungsfahrzeuge) auf Basis der Tourenplanungen ermittelt.

Anschließend wurden je Fahrzeugkategorie die entsprechenden Fahrzeugkosten gesondert ermittelt. Unter der Zugrundelegung der jeweiligen Verfügbarkeit und den Fahrzeugkosten ergeben sich die Fahrzeugstundensätze.

Beispiel für die Fahrzeugstundensatzermittlung für ein Umleerfahrzeug:

	<u>EURO</u>
Feste Fahrzeugkosten	
kalkulatorische Zinsen	1.709
kalkulatorische Abschreibung	18.526
Wartung/Instandhaltung/Pflege, TÜV, Service	16.816
Kfz-Versicherung	2.000
Kfz-Steuer	500
Maut	660
sonstiges (Leasing, GEZ, Navigation, Handy)	1498
	41.709
Diesel	17.327
	59.036
verfügbare Stunden (1.969)	
Fahrzeugkosten je Stunde	29,98

Wir haben in Stichproben die Ermittlung der einzelnen Kostenarten geprüft. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Zu den **kalkulatorischen Abschreibungen** und **kalkulatorischen Zinsen** verweisen wir auf die Abschnitte 9.1 und 9.2.

Für **Wartung/Instandhaltung/Pflege/TÜV/Service** wurden in den Kalkulationen pro Fahrzeug jeweils 10 % der Anschaffungskosten angesetzt. Dies gilt nicht nur für die vorhandenen, sondern auch für die geplanten neuen Fahrzeuge. Die dadurch unabhängig vom Zeitpunkt des Kostenanfalls erfolgende lineare Verteilung dieser Kostenarten auf die voraussichtlichen Nutzungsdauern steht im Einklang mit den Vorschriften der LSP. Insbesondere ist dieses Vorgehen preisrechtlich dann zulässig, wenn es in Kontinuität mit der Handhabung in den vorangegangenen Kalkulationsperioden steht (Ebisch/Gottschalk RdNr. 3 zu Nr. 26 LSP, siehe auch Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf Az. 5 K 1205/08 vom 23.12.2008).

Die Anzahl der für die zu erbringenden Leistungen für die Stadt Braunschweig vorzuhaltenden Fahrzeuge wurde in den Kalkulationen aus den Tourenplanungen entwickelt. Wir haben diese Mengenannahmen mit dem aktuell vorhandenen Fahrzeugbestand abgeglichen, um zu prüfen, ob „Überkapazitäten“ in den Kalkulationen verrechnet worden sind. Die vorhandenen Fahrzeuge werden nach unseren Feststellungen aktuell für die Abfallentsorgung eingesetzt und werden, einschließlich der vorgesehenen Ersatzinvestitionen, in diesem Umfang auch benötigt, um die vorgegebene Leistungsmenge bewältigen zu können. Dieser Prüfungsschritt ergab keine Beanstandungen.

Die für die Ersatzinvestitionen veranschlagten und in einer Aufstellung aufgeführten Anschaffungskosten haben wir lückenlos auf Plausibilität geprüft. Grundlage für diese Prüfungshandlungen waren Eingangsrechnungen vergleichbarer, in den Vorjahren angeschaffter Fahrzeuge bzw. aktuelle Marktabfragen der ALBA BS.

Wir haben mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Disposition der ALBA BS die Grundlagen und Annahme bei der Planung der Fahrzeugkosten erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Planung der Fahrzeugkosten angemessene Kapazitäten zugrunde gelegt wurden. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Auch die angesetzten Anschaffungskosten für geplante Ersatzinvestitionen sind nach unserer Prüfung angemessen.

6. Kosten des Winterdienstes

ALBA BS erhält von der Stadt Braunschweig für den Winterdienst ein von der Anzahl der tatsächlichen Einsatztage unabhängiges fixes Entgelt. Die für die Straßenreinigung vorgehaltenen Kapazitäten (Personal und Anlagen) stehen auch für den Winterdienst zur Verfügung. Dem Winterdienst werden jedoch nur diejenigen Kosten zugerechnet, die auch direkt durch ihn verursacht werden (Zusatzkostenkalkulation).

An Personalkosten wurden, entsprechend den Vereinbarungen mit der Stadt Braunschweig, nur die Aufwendungen der sogenannten Rufbereitschaft für das

notwendige Personal kalkuliert. Die Anzahl der Einsatztage ergibt sich aus dem Mittel der in den Wintern 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 tatsächlich erfolgten Rufbereitschaftstunden. Auf Basis dieser Einsatztage wurden die notwendigen Personal- und Fuhrparkkosten geplant. Wir haben uns davon überzeugt, dass die notwendigen Einsatztage zutreffend ermittelt worden sind.

Der größte Teil der Aufwendungen für den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge betrifft spezielle eigene Fahrzeuge der ALBA BS. Ein erheblicher Teil dieser Fahrzeuge ist bereits abgeschrieben, so dass nur geringe kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen verrechnet wurden. In den Kalkulationen für 2018 bis 2020 bzw. 2021 bis 2025 sind Ersatzinvestitionen vorgesehen.

Bei Spitzenbelastungen werden Winterdienstleistungen inklusive der notwendigen Fahrzeuggestellung durch Dritte in Anspruch genommen. Wir haben uns in Stichproben anhand der vorliegenden Verträge mit Dritten davon überzeugt, dass die kalkulierten Aufwendungen zutreffend ermittelt und angemessen sind.

Die Mengengerüste für den Winterdienst basieren auf der 2. Klarstellungsvereinbarung sowie der 4. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass diese Vorgaben bei der Kalkulation zutreffend berücksichtigt worden sind.

Die kalkulierten Selbstkosten für den Winterdienst wurden gemäß der 4. Ergänzungsvereinbarung vom 13.12.2011 zum Leistungsvertrag I um EUR 109.000 (Brutto) pro Jahr gemindert. Dieser Betrag wird, wie mit der Stadt Braunschweig vereinbart, weiterhin gesondert abgerechnet.

Die so ermittelten Kosten des Winterdienstes halten wir für angemessen.

7. Kompostierung und Vergärung

7.1 Prüfungsgegenstand, Prüfungsumfang und zugrunde gelegte Unterlagen

Gegenstand unserer Prüfung ist die uns von der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (nachfolgende „ALBA NS“) vorgelegte, von ECONOM erstellte betriebswirtschaftliche Kalkulation für die Verwertung von Bioabfall und Grünabfall aus der Stadt Braunschweig für die Jahre 2021 – 2025. Ziel der Prüfung ist es, Feststellungen zur Mängelfreiheit und Angemessenheit der Entgelte im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen für die Kompostierung und Vergärung von Bioabfall zu treffen.

Maßstab der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum öffentlichen Preisrecht. Unsere Prüfung ist so angelegt worden, dass

- die Rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen,
- die Plausibilität der in den Kalkulationen angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste sowie
- die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts,

beurteilt werden können.

Die Entgelte für die Kompostierung und Verwertung waren nicht Bestandteil des uns von der Stadt Braunschweig und der ALBA BS am 15. Juni 2015 erteilten Auftrag zur Angemessenheitsprüfungen der Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Jahre 2016 – 2020. Insoweit handelt es sich aus unserer Sicht um eine Erstprüfung der in der Kalkulation der Entgelte für die Verwertung von Bio- und Grünabfall aus der Stadt Braunschweig bzw. den von der ALBA NS geltend gemachten Kosten. Auf bereits geprüfte Mengen- und Wertansätze von Vorjahren konnten wir uns (anders als bei den Prüfungen der Selbstkostenfestpreise für die Leistungen für die Straßenreinigung, den Winterdienst) und für die Abfallsammlung) deshalb nicht stützen.

Unsere Prüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Kalkulation der Kosten der Verwertung, der Bioabfälle und Grünabfälle aus dem Entsorgungsgebiet der

Stadt Braunschweig für die Jahre 2021 – 2025, die im Arbeitspapier der ECONUM vom 07.03.2018 dargestellt ist.

Für die Kalkulation des Selbstkostenfestpreises für den Zeitraum 2021 bis 2025 wurden, ausgehend vom Jahresabschluss 2017 der ALBA NS, die einzelnen Kosten und Erlöse für die Kompostierung und Vergärung des Jahres 2017 pauschal jährlich um 2 % bis zum Preisstand 2021 hochgerechnet. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine Indizierung mit der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel.

Bei unserer Prüfung haben wir die Übereinstimmung der von ECONUM berücksichtigten Ansätze von Mengen und Werten mit den uns von ALBA BS überreichten Unterlagen und erteilten Auskünften geprüft. Für die Plausibilisierung der zugrunde gelegten Mengen und Werte konnten wir auch das entsprechende Arbeitspapier von ECONUM für die Kompostierung und Vergärung der Jahre 2010 – 2020 heranziehen.

Für unsere Prüfung haben wir insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

1. aktuelle Hersteller- und Händlerangebote für Radlader, Siebmaschinen, Schredder und Windsichter zur Überprüfung der Kostenansätze für Investitionen,
2. Unterlagen zum Kalkulationsansatz der Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten.
3. aktuelle Prämienrechnungen und Umlageberechnungen der ALBA Group zu Sach- und Haftpflichtversicherungen,
4. Unterlagen zum zeitraumabhängigen Ansatz von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (Buchungsnachweise, Zusammenstellungen, Belege in Form von Rechnungen von Metall- und Maschinenbauunternehmen, etc.),
5. Unterlagen zu den kalkulatorischen Kosten und den allgemeinen Verwaltungskosten.

7.2 Vertragliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

7.2.1 Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 16.11.2009

Für die Jahre 2021 – 2025 soll der 2. Änderungsvertrag zum Ursprungsvertrag gelten, für den zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf vom 28.03.2018 vorliegt.

Die ALBA NS rechnet die Leistungen der Verwertung der von ALBA BS angelieferten Bioabfälle und Grünabfälle mit ALBA BS ab. ALBA BS berechnet die ihr von der ALBA NS in Rechnung gestellten Beträge 1:1 im Rahmen des Leistungsvertrages II an die Stadt Braunschweig weiter.

7.2.2 Abgrenzung von Drittgeschäften

Für die Berücksichtigung der auf Drittgeschäfte anfallenden Kosten gilt das Vollkostenprinzip mit Abzug der Dritterlöse. Drittgeschäfte fallen im Bereich der Freiflächenkompostierung an. Insbesondere werden Anlieferungen der Containerdienste bei ALBA NS kompostiert. Im Bereich der Vergärung werden nur in verschwindend geringem Umfange Drittgeschäfte durchgeführt. Erlöse aus Drittgeschäften werden von den Kompostierungs- und Vergärungskosten abgezogen.

7.2.3 Kosten für Overhead-Funktionen

So genannte Overhead-Kosten werden als prozentuale Anteile von Kosten der ALBA NS berücksichtigt (Teile der Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten). Über Umlagen der ALBA Group gehen bestimmte Versicherungsaufwendungen in die Entgeltkalkulation ein.

7.3 Grundsätzliches zur Kalkulation

7.3.1 Arbeitspapier von ECONUM

Die ECONUM hat die Selbstkostenfestpreiskalkulation als Vorkalkulation aufgrund zwischen ALBA NS und der Stadt Braunschweig abgestimmter

- Investitionspläne,
- Öffnungszeiten für die Vergärungsanlage und den Kompostplatz und
- Mengenprognosen

vorgenommen. In dem Arbeitspapier der ECONUM sind die der Kalkulation zugrunde gelegten, für die Durchführung der Entsorgung der Bio- und Grünabfälle erforderlichen Fahrzeuge und mobilen Geräte sowie die Personalkapazitäten aufgeführt.

7.3.2 Entgeltstrukturen

Die Entgeltstrukturen orientieren sich an den Aktivitäten

- Vergärung (Bioabfallverwertung),
- Freiflächenkompostierung (Grünabfallverwertung) und
- gemeinsame Aktivitäten (Bioabfall- und Grünabfallverwertung).

Das Entgelt setzt sich jeweils getrennt für Bioabfall und Grünabfall sowie gemeinsame Nutzung aus mengen- und zeitraumabhängigen Bestandteilen zusammen.

In Anlage 4 des 2. Änderungsvertrages zum Entsorgungsvertrag werden die Grundentgelte aufgeführt, die ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 gelten sollen. Gesondert aufgeführt werden die

- Entgelte Bioabfall (a),
- Entgelte Grünabfall (b) und
- Entgelte gemeinsame Nutzung (c),

jeweils mit ihren variablen und fixen Bestandteilen.

7.3.3 Preisgleitung

Die auf das Jahr 2021 kalkulierten Entgelte werden während des Leistungszeitraumes 2021 – 2025 mit der im Kompostierungs- und Vergärungsvertrag vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel fortgeschrieben. Zum Ausgleich der allgemeinen Preisseigerung erfolgen gemäß Anlage 4 (8) des Vertrages regelmäßig jährlich zum 01.01. eines Jahres Preisanpassungen der variablen und fixen Grundentgeltbestandteile. Für die Preisanpassung gilt ein Gesamtindex, welcher sich aus Einzelindices zusammensetzt. Einzelindices gelten nach Maßgabe der gewichteten Entgeltkomponenten, d. h. der prozentualen Anteile der Kostenarten an den variablen und fixen Entgeltbestandteilen.

Der Preisgleitung liegen die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Reihen der Indices für Erzeugerpreise für Dieselkraftstoff, Investitionsgüter und für tarifliche Monatsverdienste in der öffentlichen Verwaltung zugrunde.

7.4 Planansätze

a) Kalkulatorische Kosten

Als kalkulatorische Kosten werden

- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen auf das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen,
- kalkulatorischer Gewinnzuschlag sowie
- kalkulatorische Gewerbesteuer

verrechnet.

(1) Kalkulatorische Abschreibungen

Die in die Entgelte eingerechneten kalkulatorischen Abschreibungen amortisieren die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich bereits verrechneter Abschreibungen, also die Buchwerte der Grundstücke und Gebäude und der technischen Anlagen, der Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.2021. Dabei werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde

gelegt. Aus den jährlichen Abschreibungsbeträgen der Jahre 2021 – 2025 wird ein Durchschnittswert ermittelt, der in den Entgeltbestandteilen berücksichtigt wird.

Aus dem Investitionsplan ergeben sich Investitionsbeträge und Investitionszeitpunkte im Zeitraum 2021 – 2025. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der investierten Güter werden, beginnend mit dem Jahr der Investitionen, jährliche Abschreibungsbeträge ermittelt. Der Durchschnitt, der sich daraus für das Jahr 2021 – 2025 ergibt, wird ebenfalls im Rahmen der kalkulierten Abschreibungsbeträge berücksichtigt.

(2) Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen

Kalkulatorische Zinsen werden mit 3 % des in den Sachanlagen gebundenen Kapitals (ermittelt auf Buchwertbasis für jedes einzelne Jahr) berechnet. Dabei gilt die Methode der mittleren Kapitalbindung.

(3) Kalkulatorische Zinsen - Umlaufvermögen

Das im Umlaufvermögen gebundene Kapital wird wie folgt ermittelt:

Zunächst wird der Mittelwert der Stände der Posten des Umlaufvermögens abzüglich der Stände der Rückstellungen und Verbindlichkeiten der ALBA NS an 12-Monatsstichtagen des Jahres 2017 errechnet.

In das Umlaufvermögen werden

- Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Erzeugnissen und Waren sowie
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

abzüglich

- Rückstellungen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber verbundenen Unternehmen

einbezogen.

Anschließend wird die Kapitalbindung für den Kalkulationsbereich „Verwertung von Grünabfällen und Bioabfällen aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig“ nach Maßgabe der Umsatzerlöse aus dem Betrieb der Biogasanlage zu den Gesamtumsatzerlösen der ALBA NS errechnet.

(4) Kalkulatorischer Gewinnzuschlag

Gemäß Nr. 52 LSP wurde der kalkulatorische Gewinnzuschlag auf einen Hundertsatz vom Umsatz (dies entspricht den Nettoselbstkosten) bezogen. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag wurde mit 3 % veranschlagt.

(5) Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die kalkulatorische Gewerbeertragsteuer wurde auf Grundlage der im öffentlichen Preisrecht anzuwendenden „Stuttgarter Formel“ berechnet. Dabei wurde die Besonderheit der steuerlichen Organschaft der ALBA NS im Rahmen der Konzernzugehörigkeit zur ALBA Gruppe berücksichtigt.

b) Laufende Kosten / verrechnete Erlöse

Die aufwandsgleichen Kalkulationsbestandteile, d. h. die laufenden Kosten abzüglich verrechneter Erlöse, werden auf unterschiedliche Verfahrensweisen hergeleitet.

- (1) *Treibstoffkosten* werden mengenabhängig pro Fahrzeug/Maschine nach Maßgabe der voraussichtlichen Einsatzstunden, Verbrauchsdaten und aktuellen Treibstoffpreise errechnet.
- (2) *Stromkosten* für die Vergärungsanlage und sonstige *Energiekosten* sowie andere *Betriebsstoffkosten* werden auf der Grundlage von Ist-Verbrauchsangaben des Jahres 2017 ermittelt.
- (3) *Aufwendungen für bezogene Leistungen* betreffen überwiegend das Schreddern von Laub. Der Kostenermittlung liegen die Ist-Mengen des Jahres 2017 zugrunde.

- (4) *Fremde Entsorgungskosten* entstehen für die Beseitigung von Sieb- und Sortierresten aus der Vergärung und Freiflächenkompostierung und während der Revisionszeiten der Vergärungsanlage. Dem Kalkulationsansatz liegen Fremdleistungsrechnungen des Jahres 2017 zugrunde.
- (5) Die *Personalkosten* wurden zeitraumabhängig auf der Grundlage aktueller Personalkapazitäten sowie der mittleren jährlichen Lohn- und Lohnnebenkosten der eingesetzten Personen angesetzt.
- (6) Den Ansätzen für zeitraumabhängige *Wartungs- und Instandhaltungskosten*, die weit überwiegend für die Anlagetechnik und das Gebäude der Vergärungsanlage anfallen, liegen Erfahrungssätze in Form von prozentualen Anteilen an den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude und baulichen Anlagen (1,13 %) und technischen Anlagen Maschinen (5,50 %) zugrunde.

Die *Instandhaltungskosten* für Radlader, Siebmaschinen, Schredder sowie sonstige Fahrzeuge und Maschinen sind aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit sowie des technischen Alters und Zustandes der Maschinen geschätzt.

- (7) Den Planansätzen über weitere zeitraumabhängige Kosten wie

- Mieten und Versicherungen,
- Labor- und Analysekosten,
- Betriebs-, Abschluss- und Prüfungskosten,
- sonstigen Betriebsbedarf und Kosten des Geldverkehrs, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Arbeitskleidung und
- sonstige Kosten

werden prozentuale Umlagesätze, Beitragsrechnungen, Miet- und Leasingverträge, Bescheide und ähnliche Unterlagen und Belege zugrunde gelegt.

- (8) Erlöse und Einstandskosten des Geschäfts mit *Handelswaren*, vor allem von Rindenmulch, Holzmulch und Holzhack-Schnitzel wurden entsprechend der aktuellen Entwicklung der Kundennachfrage abgeschätzt.

- (9) Aus dem Vergärungsprozess ergeben sich Biogase, aus deren Verkauf Erlöse erzielt werden. Die Ansätze für die Erlöse wurden auf der Basis des Jahres 2017 und den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Abwasserverband getroffen.
- (10) Durch den Verkauf von gehäckseltem Material ergeben sich Erlöse, deren Höhe ebenfalls nach Maßgabe des Outputs und Preise des Jahres 2017 kalkuliert wurde.

7.5 Zusammenfassung und Prüfungsergebnis

Der Kalkulation des Selbstkostenfestpreises 2021 bis 2025 liegen von ECONUM entwickelte Excel-Tabellen zugrunde. Die rechnerische Richtigkeit und die der Vollständigkeit der Kalkulation wurden durch Einsichtnahme in die Tabellenwerke und auf Basis von überreichten Unterlagen und erteilten Auskünften in Stichproben überprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

Wegen der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise fehlt der unmittelbare und nachvollziehbare Bezug zu Ist-Größen (Jahresabschluss der ALBA NS und Ist-BAB) und Wirtschaftsplanansätzen. Wir konnten jedoch die Kostenansätze und die dabei getroffenen Annahmen, die Vollständigkeit bei der Berücksichtigung des Mengen- und Wertgerüstes und die Methodik des Kalkulationsprozesses anhand vorgelegter Unterlagen und erteilter Auskünfte von ALBA NS auf Plausibilität überprüfen. Beanstandungen ergaben sich keine.

Wir halten die Entgelte für die Kompostierung und Vergärung auf Basis des kalkulierten Selbstkostenfestpreises für den Zeitraum 2021 bis 2025 von EURO 1.629.432 (Netto) (vgl. **Anlage 3**) pro Jahr für sachgerecht und für angemessen.

8. Transaktionsbedingte Kosten

Im Zuge der Übernahme der Geschäftsanteile an der vormals städtischen Gesellschaft durch die ALBA BS wurden Vereinbarungen über sogenannte „transaktionsbedingte Kosten“ getroffen. Diese betreffen das übernommene Personal und die Werkstatt auf dem Betriebshof Frankfurter Straße.

Wir haben uns im Rahmen der Prüfung des Personaleinsatzes davon überzeugt, dass die Kosten für das Personal, welches dem Bestandsschutz unterliegt, zutreffend in die Kalkulationen übernommen worden sind. Dabei wurde auch untersucht, ob der Ansatz der in den Kalkulationen berücksichtigten Einsatzstunden dieser Personen bzw. Veränderungen der Personalstruktur im Kalkulationszeitraum 2018 bis 2025 zutreffend entwickelt wurde. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Rahmen des Abschlusses der Leistungsverträge I und II hat ALBA BS auch die auf dem Betriebshof Frankfurter Straße in Braunschweig befindliche Werkstatt mit übernommen. Die Werkstatt wurde bis 2012 von der ALBA Niedersachsen –Anhalt GmbH gemietet und betrieben, die dort u.a. die Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen der ALBA BS vornahm. Seitdem wird die Werkstatt ausschließlich von ALBA BS genutzt.

Die Kalkulationen der transaktionsbedingten Kosten in den Jahren 2018 bis 2025 erfolgte analog zum Kalkulationszeitraum 2016/2017. Danach ergeben sich folgende transaktionsbedingte Werkstattkosten:

	2018-2020 TEUR	2021-2025 TEUR
Kalkulatorische Abschreibungen	71	75
Kalkulatorische Zinsen	22	9
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	279	143
Verrechnete Einnahmen	-238	-238
	134	-11

Bei den verrechneten Einnahmen handelt es sich um kalkulatorische Mieten, die fremde Dritte für die einzelnen Teilflächen der Werkstatt voraussichtlich zahlen würden. Der Ansatz hinsichtlich Flächen und angesetzten Preisen pro Quadratmeter wurde unverändert aus der Kalkulation 2016/2017 übernommen und die Werte über die Indizierung fortgeschrieben. Wir haben uns davon überzeugt, dass die angesetzten Mieten sowohl in der Höhe, als auch in der Berechnungsmethodik kostenmindernd verrechnet worden sind.

9. Ermittlung und Prüfung der kalkulatorischen Kosten

9.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß Nr. 38 LSP ist der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter unabhängig von den Wertansätzen der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die tatsächlich veranschlagte Gesamtnutzungsdauer. Für die Anlagenentwicklung im Kalkulationszeitraum waren einerseits auslaufende Nutzungsdauern vorhandener Anlagengegenstände und andererseits geplante Neu- und Ersatzbeschaffungen maßgeblich.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung der ALBA BS werden alle Anlagegüter linear abgeschrieben. Insoweit entspricht das handelsrechtliche Vorgehen bei der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtnutzungsdauern den preisrechtlichen Vorgaben für den Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen (Nr. 37 und Nr. 38 LSP).

Wir haben die verrechneten kalkulatorischen Abschreibungen anhand der voraussichtlichen Entwicklung der Sachanlagen im Kalkulationszeitraum, ausgehend von dem Bestand laut Jahresabschluss zum 31.12.2017 in Stichproben abgestimmt. Dabei wurde auch geprüft, ob entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften die Nutzungsdauern den tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauern angepasst worden sind. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Was die Zugänge im Kalkulationszeitraum betrifft, wurden diese für die einzelnen Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 auf Preisbasis 2016 geplant. An kalkulatorischen Abschreibungen wurde für beide Kalkulationsperioden ein auf Preisbasis 2016 errechneter Mittelwert angesetzt (vgl. auch die Ausführungen unter D. 3.1 und D.3.2). Für im Kalkulationszeitraum geplante Anlagenabgänge wurde ein kalkulatorischer Buchgewinn kostenmindernd in Ansatz gebracht.

Wir haben anhand vergleichbarer Investitionen der Vergangenheit und vorliegender Angebote die Angemessenheit der kalkulierten Planinvestitionen plausibilisiert. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

9.2 Kalkulatorische Zinsen

a) Preisrechtliche Vorschriften

Nach Nr. 43 (2) LSP in Verbindung mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 % p.a. unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren. In den Selbstkostenkalkulationen 2018 bis 2025 wurde ein Zinssatz von 3,0 % p.a. zugrunde gelegt.

b) Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen gemäß Nr. 43 LSP ist das betriebsnotwendige Kapital. Dieses besteht nach Nr. 44 LSP aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und den Schuldbeträgen, die im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (sog. Abzugskapital). Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen.

Als Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen wurde in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2018 bis 2025 gemäß Nr. 46 LSP das im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundene Kapital in den einzelnen Jahren angesetzt.

Zur Berücksichtigung der in der jeweiligen Referenzperiode eingetretenen Veränderung der Bestandswerte des betriebsnotwendigen Kapitals in den Planjahren 2018 bis 2025 wurde die Methode der mittleren Kapitalbindung angewandt. Wir haben in Stichproben geprüft, ob diese Ermittlung methodisch und rechnerisch korrekt erfolgt ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Da die ALBA BS keine Planbilanzen für die einzelnen Bilanzstichtage der Planungsperioden 2018 bis 2025 aufgestellt hat, wurde, anders als beim Sachanlagevermögen, das sich zu den relevanten Stichtagen aus einer Fortschreibung des Anlagenspiegels ergibt, das im Umlaufvermögen gebundene Kapital und das Abzugskapital auf Basis der Bilanz zum 31.12.2017 ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass sich die Struktur und Höhe der einzelnen Bilanzposten in Planungszeitraum nicht wesentlich verändern werden.

Bei der ALBA BS sind alle Posten des Umlaufvermögens in voller Höhe als betriebsnotwendige Vermögensteile im Sinne der LSP zu qualifizieren.

Nach Nr. 43 (4) LSP sind Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals als Gutschriften zu behandeln. Derartige Erträge wurden gesondert in Abzug gebracht. Es handelt sich vor allem um die im Leistungsverkehr mit dem ALBA Konzern erzielten Erträge (vgl. Abschnitt E. 11) sowie die Erträge aus Vermietungen an Dritte, wie etwa für die Nutzung der Räumlichkeiten für eine Kantine oder durch die Abteilung Stadtgrün der Stadt Braunschweig.

c) Beurteilung der Angemessenheit

Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit dieses kalkulatorischen Zinssatzes ist folgendes anzumerken. Die kalkulatorischen Zinsen dienen der Finanzierung des gesamten Kapitaleinsatzes (Eigen- und Fremdkapital). Von der Verzinsung des Eigenkapitals hängen Dividende oder vergleichbaren Zahlungen ab, die vom Unternehmen jährlich an die Anteilseigner auszuschütten sind. Die Vorstellungen der Eigentümer über die Rendite ihrer Einlage orientieren sich an den Kapitalmarktverhältnissen. Bei der Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ist zu berücksichtigen, dass diese mit Ertragsteuern belastet wird (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 2 zu Nr. 43 LSP).

In einer uns vorliegenden Branchenanalyse werden Benchmarks für vergleichbare Unternehmen vorgenommen. Die Eigenkapitalrentabilität und die Gesamtkapitalrentabilität sind nach der Bonität der analysierten Unternehmen (Peergroups) gestaffelt. Für 60 % der analysierten Unternehmen (sehr gute bis mittlere Bonität) ergeben sich Bandbreiten für die

Eigenkapitalrentabilität zwischen 12,8 % bis 15,5 %
und für die
Gesamtkapitalrentabilität zwischen 6,3 % bis 9,0 %

Als Beispiel für staatlich vorgegebene Eigenkapitalrenditen können die, seit dem Jahre 2016 unverändert geltenden Vorgaben der Bundesnetzagentur herangezogen werden. Danach betragen die Eigenkapitalrenditen für Investitionen in die Strom- und Gasnetze für Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen 9,05 Prozent vor Körperschaftsteuer (10,48 % vor Abzug von Körperschaft- und Gewerbesteuer). Für Altanlagen wurde die Eigenkapitalrendite auf 7,14 % festgelegt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW begrenzt den für 2018 höchstzulässigen kalkulatorischen Zinssatz für das Anlagevermögen im Abwasserbereich auf 5,87 %.

Dieser ermittelt sich aus dem Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den Zeitraum 1967 bis 2016. Dieser Höchstsatz kann um 0,5 % erhöht werden um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagenzinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Bei einer Beurteilung der Angemessenheit der kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen der ALBA BS ist weiter zu beachten, dass die Finanzierung der Investitionen früherer Jahre mit deutlich höheren Zinssätzen erfolgte, als sie aktuell vorliegen. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweils aktuellen Kalkulationsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Es handelt sich vielmehr um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Für die Beurteilung der angemessenen kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2018 bis 2025 müssten folglich für das „Altvermögen“ die deutlich höheren Marktzinsen vergangener Jahre zuzüglich einer Risikoprämie herangezogen werden.

Die Prüfung der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ergab keine Beanstandungen. Wir halten den in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2018 bis 2025 angesetzten kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % p.a. für angemessen.

9.3 Kalkulatorischer Gewinn

Nach Nr. 4 (3) LSP entspricht der Selbstkostenpreis im Sinne der LSP der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich eines kalkulatorischen Gewinnes. Mit dem Ansatz des kalkulatorischen Gewinns nach Nr. 51 a LSP soll das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten werden. Da preisrechtlich, anders als bei den kalkulatorischen Zinsen, hinsichtlich der Höhe des kalkulatorischen Gewinns keine Vorgaben bestehen, sind die Vertragsparteien bei der

Vereinbarung der Gewinnvereinbarung grundsätzlich frei, wobei das Angemessenheitsprinzip allerdings zu beachten ist (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP).

Hinsichtlich einer Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Gewinnzuschlages ist Folgendes anzumerken:

Die Frage welcher kalkulatorische Gewinnzuschlag angemessen ist, wird überwiegend im Bereich des Gebühren- und Abgabenrechts, vereinzelt aber auch bei der Preisbildung für öffentliche Aufträge (Preisrecht) beurteilt. Aber weder in den einschlägigen Gerichtsentscheidungen noch in den kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen wird eine verbindliche Obergrenze genannt.

Auch aus den Bestimmungen des § 1 (3) VO PR (Höchstpreischarakter der Preisregelungen) in Verbindung mit § 5 (1) VO PR (Angemessenheit der Kosten) lässt sich keine verbindliche Obergrenze für einen „angemessenen“ Gewinnzuschlag ableiten. Zwar müssen Selbstkostenpreise gemäß § 5 (1) VO PR auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden. Diese werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt (Nr. 4 (3) LSP). Der Selbstkostenpreis ist gleich der Summe der nach den LSP ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes (Nr. 4 (3) LSP). Der Begriff angemessene Kosten umfasst daher nicht den kalkulatorischen Gewinnzuschlag (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 16 zu § 7 VO PR).

Als angemessene Höhe für einen kalkulatorischen Gewinn im Bereich Abfallentsorgung hat sich in der abgaben- und preisrechtlichen Rechtsprechung für Selbstkostenfestpreise eine Spanne von zwischen 2,5 % bis 5 % auf die Nettoselbstkosten herauskristallisiert (beispielsweise VG Düsseldorf: Urteil vom 10.09.2009, LG Braunschweig: Urteil vom 26.08.2005). Auch in der Kommentierung wird eine solche Spanne genannt (Ebisch/Gottschalk: Rdnr. 17 zu Nr. 52 LSP).

Durch die in den Verträgen mit der Stadt Braunschweig enthaltenen Regelungen zur Anpassung der Entgelte an veränderte Kosten oder Mengen werden ein Teil der Risiken aus dem allgemeinen Unternehmerwagnis minimiert. In dem langen Planungszeitraum von acht Jahren (2018 bis 2025) können sich jedoch gegenüber dem Kenntnisstand zum Kalkulationszeitpunkt erhebliche, nicht absehbare Risiken ergeben, die Auswirkungen auf die Kostenentwicklung haben könnten. Da die ALBA BS auch weitgehend auf den Ansatz zusätzlicher Wagniszuschläge verzichtet, halten wir den in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen der ALBA BS angesetzten kalkulatorischen Gewinnzuschlag von 3 %, bezogen auf die Nettoselbstkosten, für angemessen. Dieser liegt noch unter dem Mittel ((2,5 % plus 5 % /2 = 3,75%) der in der Kommentierung als angemessen genannten Spanne.

10. Beschaffungswesen

Der Beschaffungsprozess ist in einer für den ALBA Konzern geltenden Organisationsanweisung geregelt. Ein wesentlicher Teil der Bestellungen erfolgt über die von allen Konzerngesellschaften genutzten Plattform OVENTIS.

Für den Beschaffungsprozess gibt es drei unterschiedliche, voneinander getrennte Ebenen:

- Der strategische Einkauf in der Zentrale des ALBA Konzerns schließt Rahmenverträge mit Lieferanten/Anbietern ab und erstellt einheitliche Vertragsmuster.
- Sofern ein Beschaffungsbedarf vorliegt, holt, im Rahmen der in der Organisationsanweisung vorgegebenen Höhe, ALBA BS über OVENTIS mindestens drei Angebote ein. Die Genehmigung einer Bestellung erfolgt, je nach vorgegebenen Wertgrenzen, durch einen Geschäftsführer der ALBA BS,

einen Geschäftsführer und den zuständigen Bereichsleiter der ALBA BS gemeinsam oder durch den Vorstand der ALBA Group plc. & Co. KG.

- Der Einkauf der ALBA BS führt die Bestellungen über OVENTIS aus.

In dem von der Stadt Braunschwig vorgegebenen zu untersuchenden Bereich (Einsammlung und Behälterdienst von Restmüll, Bioabfall und Straßenreinigung) haben wir - wie bei der Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2016 und 2017 auch - den Beschaffungsprozess für die vier wertmäßig bedeutendsten Warengruppen geprüft:

- Fahrzeuge/Behälter
- Bürsten für die Kehrmaschinen sowie Werkstattmaterial
- Salz/Streugut
- Treibstoffbedarf.

Die Beschaffungen von Fahrzeugen und Behälter, Bürsten und Werkstattmaterial sowie Treibstoffe erfolgen prinzipiell über OVENTIS. Kleinere Bestellungen oder solche für Materialien, die nicht in OVENTIS gelistet sind, werden direkt von ALBA BS getätigt. Salz/Streugut wird von ALBA BS ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt direkt beim Lieferanten. Sämtliche Bestellungen erfolgen durch ALBA BS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Regelungen und die Prozesse im Einkauf sind sachgerecht.

Durch die Bestellungen über OVENTIS werden die Mengen- und sonstige Rabatte des ALBA Konzerns (Großeinkaufsbedingungen) genutzt. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

11. Leistungs- und Verrechnungsverkehr im ALBA Konzern

In die Selbstkostenfestpreiskalkulationen der Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 ist der Leistungs- und Verrechnungsverkehr zwischen ALBA BS und dem ALBA Konzern einbezogen worden. Dieser stellt sich nach Art und Umfang in 2017 wie folgt dar:

Leistungen Konzern an ALBA BS:

	<u>TEUR</u>
Entsorgung Altholz	162
Schadstoffe Entsorgung	39
Shared Service *)	262
IT Dienstleistungen	162
Hoftransporte	113
Versicherungsdienstleistungen	189
	921

Leistungen Alba BS an Konzern:

Vermietungen	Büro	ALBA NS	5
	Verwaltungsgebäude	ALBA NS	16
	Abstellfläche	ALBA NS	27
	Stellfläche Schrotthandel	ALBA NS	46
	Teilfläche Halle 16	ALBA NS	16
	Teilfläche Halle 1, 2 und 3	ALBA NS	83
Nutzung AEZ	Waage	ALBA NS	60
	Sperrmüllvorschaltanlage	ALBA NS	28
			281

* Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb

Für die Leistungen und Abrechnungen liegen vertragliche Vereinbarungen vor. Wir haben in Stichproben geprüft, ob die in den Vereinbarungen aufgeführten Preise denen entsprechen, die auch fremde Dritte anbieten würden. Festzustellen ist, dass die in den Kalkulationen berücksichtigten Aufwendungen und Erträge angemessen sind. Die Leistungen der ALBA BS an den ALBA Konzern basieren auf langfristigen Mietverträgen ohne Anpassungsmechanismen.

F. Prüfungsergebnisse

Die (Netto-) Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulationen stellen sich für die einzelnen Leistungen und die einzelnen Planungsperioden nach dem Ergebnis unserer Prüfung wie folgt dar:

1. Restmüll- und Bioabfallentsorgung (Preisstand 2018)

Selbstkostenfestpreis 2018 bis 2020	EURO 14.426.762,00
Selbstkostenfestpreis 2021 bis 2025	EURO 13.492.127,00

2. Straßenreinigung (Preisstand 2018)

Selbstkostenfestpreis 2018 bis 2020	EURO 6.351.829,00
Selbstkostenfestpreis 2021 bis 2025	EURO 5.929.553,00

3. Winterdienst (Preisstand 2018)

Selbstkostenfestpreis 2018 bis 2020	EURO 736.514,00
Selbstkostenfestpreis 2021 bis 2025	EURO 655.411,00

4. Gesamt (Summe 1. bis 3.)

Selbstkostenfestpreis 2018 bis 2020	EURO 21.515.104,00
Selbstkostenfestpreis 2021 bis 2025	EURO 20.077.091,00

5. Kompostierung (Preisbasis 2021)

Selbstkostenfestpreis 2021 bis 2025	EURO 1.629.432,00
-------------------------------------	-------------------

G. Das Verhältnis der variablen und fixen Teilentgelte

Zu der vertraglichen Vereinbarung über die variablen und fixen Teilentgelte verweisen wir auf Abschnitt D.2. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen ergibt sich aus den Leistungsverträgen. Demnach sind für einen Teil der Leistungen mengenabhängige und einen anderen Teil zeitraumabhängige Entgelte vorgesehen.

Die mengenabhängigen Entgelte beziehen sich auf Kostensätze für technische Bezugsgrößen (beispielsweise Tonnage), die sich mit der Menge bzw. der Anzahl verändern.

Die zeitraumabhängigen Entgelte sollen unabhängig von der Menge vergütet werden. Leistungen, bei denen die Vorhaltung von Kapazitäten die Kosten wesentlich beeinflusst (beispielsweise „wilder Müll“), werden ausschließlich über zeitraumabhängige Entgeltbestandteile vergütet.

In den Leistungsverträgen sind die Entgeltbestandteile wie folgt definiert:

Variable (mengenabhängige) Entgeltbestandteile

a) Variable Kosten

- Kraftstoffkosten
- Kosten Leiharbeiter
- Entsorgungskosten (Bahntransport)

b) Fixe Teilentgelte

- Sonstige Kfz-Kosten, insbesondere Instandhaltungsaufwendungen
- Sonstige Kosten der Einsammlung und der Straßenreinigung/Winterdienst
- Sonstige Entsorgungskosten
- Verwaltungskosten

Fixe (zeitraumabhängigen) Entgeltbestandteile

- Personalkosten (ohne Leiharbeiter)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Obwohl sie auch variable Bestandteile enthalten, werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als **fixes Entgelt** behandelt:

- Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume,
- Sammlung wilder Müll,
- Direktanlieferung Grünabfälle,
- Sonderabfall-Zwischenlager,
- Papierkorbentleerung,
- Winterdienst,
- Papierkörbe Straßenbegleitgrün.

Andererseits werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als variables Entgelt mit abgedeckt, obwohl sie auch Fixkostenbestandteile enthalten:

- Sortierung Sperrmüll,
- Straßenbegleitgrün.

Die vorstehend beschriebene Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten bzw. variablen und fixen Teilentgelten entspricht den vertraglichen Grundlagen. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass die Ermittlung und Zuordnung dieser Entgeltbestandteile zutreffend entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt ist.

Für die Einsammlung des Restabfalls wurden die **behälterspezifischen Kosten** je Behältergröße auf Basis von Sollstunden entsprechend dem Produktionsablauf (Anfahrt, Laden, Zwischenfahrt, Transport, Entladen, Rückfahrt) ermittelt. Mit diesen

behälterspezifischen Kostensätzen pro Liter werden die variablen sowie die fixen sonstigen Kosten abgedeckt. Der verbleibende Fixkostenblock bleibt ein fester Bestandteil des Selbstkostenfestpreises.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Übernahme der variablen und fixen Kosten in das Berechnungsmodell zutreffend aus den vorgelagerten Kalkulationstabellen übernommen worden sind und die rechnerische Ermittlung der behälterspezifischen variablen Kostensätze korrekt ist.

H. Zusammenfassung und Ergebnis

Wir haben im Auftrag der Stadt Braunschweig und der ALBA BS die für die Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 erstellten Selbstkostenfestpreiskalkulationen der ALBA BS zu den Leistungsverträgen I und II (nebst Klarstellungen und Ergänzungen) sowie für den Bereich Kompostierung und Vergärung für die Jahre 2021 bis 2025 und die dafür zu zahlenden Entgelte auf Angemessenheit gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Ergebnisse unserer Prüfung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Es ergaben sich keine Beanstandungen bezüglich der rechnerischen Richtigkeit dieser Selbstkostenfestpreiskalkulationen.
2. Die in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen veranschlagten Aufwendungen sind innerhalb der Ermessensspielräume gemäß § 5 (1) VO PR und Nr. 4 (2) LSP angemessen und basieren auf einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
3. Das zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS für die Kalkulationszeiträume festgelegte Mengengerüst wurde korrekt übernommen. Dieses Mengengerüst war nicht Gegenstand, sondern Grundlage unserer Prüfung. Das den Selbstkostenfestpreiskalkulationen zugrunde gelegte Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüst ist plausibel und angemessen.
4. Die Entgelte für von den Konzernunternehmen in Anspruch genommene Leistungen und den Konzernunternehmen in Rechnung gestellten Entgelte für Leistungen und Nutzungen sind nach dem Ergebnis unseres Auftrags angemessen und entsprechend den Vereinbarungen.

5. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten entspricht kostenrechnerischen Grundsätzen bzw. die Zuordnung zu den variablen und fixen Entgeltbestandteilen den vertraglichen Grundlagen.
6. Die Ermittlung des Selbstkostenfestpreises der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH für den Zeitraum 2021 bis 2025 für die Kompostierung und Vergärung von Bio- und Grünabfällen entspricht den Vorschriften der LSP. Die Höhe der dem Selbstkostenfestpreis zugrunde liegenden Kosten und Erlöse haben wir auf Plausibilität überprüft; es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorstehend aufgeführten Prüfungsergebnisse feststellen, dass die von uns geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage für die Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der ALBA BS für die Jahre 2018 bis 2025 geeignet sind.

Bei diesen Kalkulationen wurden die preisrechtlichen Vorschriften beachtet.

Die aus den Selbstkostenfestpreiskalkulationen ermittelten Bruttoentgelte ergeben sich wie folgt:

Vertrag	2018-2020		2021-2025	
	EUR		EUR	
Leistungsvertrag I und II		25.602.974,13		23.891.738,38
Kompostierung und Vergärung 1)		2.604.700,00		1.827.185,46
Gesamt		28.207.674,13		25.718.923,84

- 1) Entgelt für 2018 bis 2020 gemäß bestehender vertraglicher Vereinbarung; dieses Entgelt ist nicht Bestandteil der Angemessenheitsprüfung 2018 bis 2020.

Diese Selbstkostenfestpreise verstehen sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 % und sind auf Preisbasis 2018 ermittelt worden. Diese Entgelte für die von ALBA BS gemäß den Leistungsverträgen zu erbringenden Leistungen sind angemessen. Die Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur ist den **Anlagen 1, 1a, 2 und 2a** zu entnehmen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Entgelte für die Kompostierung/Vergärung in den Jahren 2021 bis 2025 zeigt **Anlage 3**.

Berlin, 03. April 2018

■ BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Uwe Braun
Wirtschaftsprüfer



pro absente
Dipl. Volkswirt Michael Freytag

Anlage 1		Kostenstruktur (netto)										Entgeltsstruktur (netto)	
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)		kalk. Abschr.	Zinsen	Summe	variables Entgelt (Sp.3 + Sp.4)	fries Entgelt (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7)	Summe Entgelt (Sp.9 + Sp.10)		
1.	Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall	3	4	5	6	7	8	9	9	10	11		
	SUMME ENTGELT RESTABFALL	353.149 €	842.916 €	3.399.011 €	368.772 €	108.470 €	5.072.318 €	1.196.065 €	3.876.252 €	5.072.318 €			
2.	Entgelt Einsammlung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle	239.271 €	576.026 €	2.352.611 €	264.736 €	85.891 €	3.518.534 €	815.297 €	2.703.298 €	3.518.534 €			
3.	Entgelt Einsammlung Weihnachtsbäume Einsammlung Weihnachtsbäume Entsorgung Weihnachtsbäume	5.259 €	10.031 €	43.213 €	5.779 €	1.551 €	65.833 €	—	65.833 €	65.833 €	—		
	SUMME ENTGELT WEIHNACHTSBÄUME	5.259 €	10.031 €	43.213 €	5.779 €	1.551 €	65.833 €	—	65.833 €	65.833 €			
4.	Entsorgung Beseitigungsabfälle Entsorgung Restabfall Entsorgung Spermüll Entsorgung Wilder Müll	589.080 €	255.330 €	451.513 €	55.361 €	28.896 €	1.380.180 €	844.409 €	535.771 €	1.380.180 €	80.890 €	8.728 €	
	SUMME ENTGELT BESEITIGUNGSABFÄLLE	620.668 €	29.027 €	12.108 €	31.911 €	5.240 €	2.514 €	80.800 €	41.135 €	3.092 €	5.635 €	581.071 €	1.469.708 €
5.	Einsammlung E-Geräte Einsammlung E-Geräte	18.908 €	52.122 €	195.089 €	16.438 €	6.700 €	289.257 €	71.030 €	218.228 €	289.257 €			
6.	Einsammlung Spermüll Einsammlung Spermüll	53.441 €	102.063 €	439.271 €	61.066 €	17.499 €	673.339 €	155.503 €	517.835 €	673.339 €			
7.	Verwertung E-Geräte SUMME ENTGELT VERWERTUNG E-GERÄTE	- 62.995 €	- 3.916 €	38.355 €	29.776 €	13.563 €	14.722 €	-	66.912 €	81.694 €	14.722 €		
8.	Einsammlung Wilder Müll	11.253 €	66.069 €	505.167 €	22.060 €	11.465 €	616.035 €	—	616.035 €	616.035 €			
9.	Schadstoffmobill	3.479 €	16.512 €	138.014 €	13.201 €	1.216 €	172.423 €	—	—	172.423 €	172.423 €		
10.	Direktanlieferungen davon Direktanlieferungen Restabfälle davon Direktanlieferungen Grütabfälle	201.308 €	414.343 €	563.162 €	142.987 €	74.178 €	1.395.978 €	494.901 €	901.077 €	1.395.978 €	1.086.833 €	591.992 €	
11.	Sonderabfall-Zwischenlager	9.073 €	192.255 €	302.666 €	427.005 €	109.359 €	55.568 €	1.086.833 €	494.901 €	—	309.145 €	309.145 €	
12.	Entfrachtung Spermüll	42.490 €	73.593 €	155.748 €	24.634 €	18.838 €	315.302 €	—	—	315.302 €	315.302 €		
	ZWISCHENSUMME ABFÄLLWIRTSCHAFT	1.569.263 €	2.449.116 €	8.551.829 €	1.118.559 €	405.345 €	14.094.132 €	4.045.144 €	10.048.988 €	14.094.132 €			
13.	Straßenreinigung / Winterdienst davon Papierkorbentleerung davon Winterdienst davon Entsorgung Straßenreinigung davon Fahrbahnenreinigung davon Radwegreinigung davon Innenstadt/Gehwegreinigung	478.698 €	1.288.937 €	4.400.721 €	502.096 €	213.011 €	6.883.464 €	1.319.235 €	5.564.229 €	6.883.464 €	473.673 €	736.514 €	
	ZWISCHENSUMME STRASSENREINIGUNG/WINTERDIENST	914.683 €	75.391 €	357.026 €	21.384 €	8.389 €	473.673 €	—	473.673 €	473.673 €		373.982 €	373.982 €
14.	Straßenbegleiterin Reinigung Straßenbegleitgrün Papierkorbeileerung innerhalb des Straßenbegleitgrüns	9.515 €	31.422 €	139.186 €	12.141 €	4.106 €	196.370 €	196.370 €	—	—	196.370 €	8.508 €	
	ZWISCHENSUMME STRASSENREINIGUNG/WINTERDIENST	412 €	1.361 €	6.031 €	526 €	178 €	8.508 €	—	8.508 €	8.508 €		332.630 €	332.630 €
15.	Bahntransport gem. 2. Ergänzungvereinbarung zum LV II Bahntransport gem. 2. Ergänzungvereinbarung zum LV II	332.630 €	+ €	+ €	+ €	+ €	+ €	+ €	+ €	+ €	+ €	332.630 €	
	GESAMT	2.390.539 €	3.770.837 €	13.097.767 €	1.633.321 €	622.639 €	21.515.104 €	5.893.379 €	15.621.725 €	21.515.104 €			

Anlage 1a		Bezugsgrößenspezifische Kostensätze				
		variables Entgelt	Bezugsgröße	Bezugsgröße	variables Entgelt (€ pro Bezugsgröße)	fixes Entgelt (€/a)
1	2	3	4	5	6	7
1.	Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall					
	100 l Säcke	3.202 €		650.000 Liter	0,00493 €/Liter	
	MGB 40 l	58.309 €		4.550.000 Liter	0,01282 €/Liter	
	MGB 60 l	186.996 €		20.700.000 Liter	0,00903 €/Liter	
	MGB 80 l	12.857 €		1.800.000 Liter	0,00714 €/Liter	
	MGB 120 l	283.003 €		55.800.000 Liter	0,00507 €/Liter	
	MGB 240 l	229.925 €		79.000.000 Liter	0,00291 €/Liter	
	MGB 550 l	90.310 €		33.100.000 Liter	0,00273 €/Liter	
	MGB 770 l	157.706 €		72.600.000 Liter	0,00217 €/Liter	
	MGB 1100 l	173.757 €		97.900.000 Liter	0,00177 €/Liter	
	MGB 4500 l	- €		Liter	0,00080 €/Liter	
	MGB 7000 l	- €		Liter	0,00072 €/Liter	
	SUMME ENTGELT RESTABFALL	1.196.065 €	Liter	366.100.000 Liter		3.876.252 €
2.	Entgelt Einsammlung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle					
	100 l Säcke	2.571 €		600.000 Liter	0,00429 €/Liter	
	MGB 60 l	312.730 €		37.500.000 Liter	0,00834 €/Liter	
	MGB 120 l	495.881 €		99.750.000 Liter	0,00497 €/Liter	
	MGB 550 l	3.392 €		990.000 Liter	0,00343 €/Liter	
	MGB 1100 l	922 €		400.400 Liter	0,00230 €/Liter	
	SUMME ENTGELT BIOABFALL	815.297 €	Liter	139.240.400 Liter		2.703.238 €
3.	Entgelt Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume					
	Einsammlung Weihnachtsbäume	-				65.833 €
	Entsorgung Weihnachtsbäume	-				- €
	SUMME ENTGELT WEIHNACHTSBÄUME	-	ausschließlich fix			65.833 €
4.	Entsorgung Beseitigungsabfälle					
	Entsorgung Restabfall	844.409 €		34.500 Tonnen	24,48 €/Tonne	535.771 €
	Ensortigung Sperrmüll	41.135 €		1.700 Tonnen	24,20 €/Tonne	39.665 €
	Ensortigung Wilder Müll	3.092 €		150 Tonnen	20,62 €/Tonne	5.635 €
	SUMME ENTGELT BESEITIGUNGSAFBÄLLE	888.636 €	Tonne	36.350 Tonnen		581.071 €
5.	Einsammlung Elektroaltgeräte					
	Einsammlung Elektroaltgeräte	71.030 €	Tonne	250 Tonnen	284,12 €/Tonne	218.228 €
6.	Einsammlung Sperrmüll					
	Einsammlung Sperrmüll	155.503 €	Tonne	3.700 Tonnen	42,03 €/Tonne	517.835 €
7.	Verwertung Elektroaltgeräte					
	Verwertung E-Geräte	37.700 €		956 Tonnen	39,44 €/Tonne	
	Eigenvermarktung Gerätegruppe 1	29.784 €		350 Tonnen	-85,10 €/Tonne	
	Verwertung Gerätegruppe 2	- €		220 Tonnen	0,00 €/Tonne	
	Eigenvermarktung Gerätegruppe 3	3.914 €		230 Tonnen	-17,02 €/Tonne	
	Eigenvermarktung Gerätegruppe 5	70.914 €		500 Tonnen	-141,83 €/Tonne	
	SUMME ENTGELT VERWERTUNG ELEKTROALTGERÄTE	66.912 €		2.256 Tonnen		81.694 €
8.	Einsammlung Wilder Müll	-	ausschließlich fix			ausschließlich fix
9.	Schadstoffmobil	-	ausschließlich fix			ausschließlich fix
10.	Direktanlieferungen					
	davon Direktanlieferungen Restabfälle	494.901 €	Tonne	8.510 Tonnen	58,16 €/Tonne	591.932 €
	davon Direktanlieferungen Grünabfälle	-				ausschließlich fix
						309.145 €
11.	Sonderabfall-Zwischenlager	-	ausschließlich fix			ausschließlich fix
12.	Entfrachtung Sperrmüll	490.624	Tonne	9.000 Tonnen	54,51 €/Tonne	- €
ZWISCHENSUMME ABFALLWIRTSCHAFT		4.045.144 €				10.048.988 €
13.	Straßenreinigung / Winterdienst					
	davon Papierkorbleerung					ausschließlich fix
	davon Winterdienst					ausschließlich fix
	davon Entsorgung Straßenreinigung					ausschließlich fix
	davon Straßenreinigung	214.661 €	Tonne	4.150 Tonnen	51,73 €/Tonne	473.673 €
	i) Fahrbahnreinigung	693.177 €	km	46.369 km	14,95 €/Tonne	2.377.459 €
	ii) Radwegereinigung (maschinell)	200.744 €	km	10.950 km	18,33 €/Tonne	540.886 €
	iii) Innenstadtreinigung/Gehwegreinigung	210.653 €	km	7.473 km	28,19 €/Tonne	1.276.425 €
14.	Straßenbegleitgrün					
	Reinigung Straßenbegleitgrün	196.370 €	m²	52.575.000 m²	0,00373504 €/m²	- €
	Papiorkorbleerung innerhalb des Straßenbegleitgrüns	- €	ausschließlich fix			8.508 €
ZWISCHENSUMME STRASSENREINIGUNG / WINTERDIENST		1.515.605 €				5.572.737 €
15.	Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II					
	Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II	332.630 €	Entgelttabelle Bahntransport			- €
SUMME GESAMT		5.893.379 €				15.621.725 €
Summe variables und fixes Entgelt						21.515.104 €

Anlage 2	Kostenstruktur (netto)						Entgelistruktur (netto)		
	variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. Abschr.	kalk. Zinsen	Summe	variables Entgelt (Sp.3 + Sp.4)	fixes Entgelt (€a) (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7)	Summe Entgelt (Sp.9 + Sp.10)
Zuordnung der Kosten 2021 bis 2025 (Preistand 2018) in die Entgelistruktur (Zusatzkostenvariante)									
1. Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall	346.937 €	686.597 €	3.265.146 €	367.353 €	69.483 €	4.735.516 €	1.033.534 €	3.701.982 €	4.735.516 €
2. Entgelt Einsammlung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle									
2. SUMME ENTGELT BIOABFALL	235.057 €	469.080 €	2.260.334 €	262.645 €	52.048 €	3.278.163 €	704.136 €	2.575.027 €	3.279.163 €
3. Entgelt Einsammlung Weihnachtsbäume Einsammlung Weihnachtsbäume Entsorgung Weihnachtsbäume									
3. SUMME ENTGELT WEIHNACHTSBÄUME	5.170 €	7.873 €	41.507 €	5.524 €	964 €	61.037 €	- €	61.037 €	61.037 €
4. Entsorgung Beseitigungsabfälle Entsorgung Restabfall Entsorgung Sperrmüll Entsorgung Wilder Müll									
4. SUMME ENTGELT BESEITIGUNGSABFÄLLE	581.762 €	242.550 €	446.983 €	71.191 €	14.845 €	1.357.330 €	824.312 €	533.019 €	1.357.330 €
5. Einsammlung E-Geräte Einsammlung E-Geräte									
5. Einsammlung E-Geräte	18.537 €	46.537 €	187.036 €	21.168 €	3.321 €	276.599 €	65.074 €	211.526 €	276.599 €
6. Einsammlung Sperrmüll Einsammlung Sperrmüll									
6. Einsammlung Sperrmüll	52.538 €	80.113 €	421.927 €	55.141 €	9.163 €	618.882 €	132.651 €	486.231 €	618.882 €
7. Verwertung E-Geräte SUMME ENTGELT VERWERTUNG E-GERÄTE	- 64.283 €	- 3.825 €	35.389 €	20.136 €	4.986 €	- 7.597 €	- 68.108 €	60.511 €	- 7.597 €
8. Einsammlung Wilder Müll									
8. Einsammlung Wilder Müll	10.941 €	50.880 €	484.900 €	21.609 €	5.580 €	573.911 €	-	573.911 €	573.911 €
9. Schadstoffmobil									
9. Schadstoffmobil	3.436 €	14.540 €	134.414 €	2.754 €	51 €	155.194 €	-	155.194 €	155.194 €
10. Direktanlieferungen davon Direktanlieferungen Restabfälle									
10. Direktanlieferungen	198.746 €	397.966 €	540.576 €	129.995 €	30.690 €	1.297.973 €	480.178 €	817.796 €	1.297.973 €
davon Direktanlieferungen Grünabfälle									
davon Direktanlieferungen Grünabfälle									
11. Sonderabfall-Zwischenlager									
11. Sonderabfall-Zwischenlager	41.962 €	65.703 €	151.295 €	27.250 €	9.000 €	295.200 €	-	295.200 €	295.200 €
12. Entrachtung Sperrmüll									
12. Entrachtung Sperrmüll	82.021 €	24.652 €	206.766 €	106.363 €	12.898 €	432.700 €	-	432.700 €	432.700 €
ABFALLWIRTSCHAFT	1.544.019 €	2.094.357 €	8.212.468 €	1.098.450 €	214.335 €	13.163.629 €	3.647.364 €	9.516.266 €	13.163.629 €
13. Straßenreinigung / Winterdienst davon Papierkorberleerung									
13. Straßenreinigung / Winterdienst	470.272 €	1.023.919 €	4.203.707 €	574.803 €	121.292 €	6.389.994 €	1.176.022 €	5.217.972 €	6.389.994 €
davon Winterdienst									
davon Entsorgung Straßenreinigung									
davon Fahrbahnreinigung									
davon Radwegreinigung									
davon Innenstadt/Gehwegreinigung									
14. Straßenbegleitgrün									
14. Reinigung Straßenbegleitgrün	9.319 €	26.593 €	132.877 €	12.168 €	2.082 €	183.039 €	- 7.931 €	- 7.931 €	183.039 €
Papierkorbleerung innerhalb des Straßenbegleitgrüns									
15. Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II									
15. Bahntransport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung zum LV II	479.995 €	1.051.654 €	4.342.342 €	587.498 €	123.465 €	6.584.964 €	1.359.061 €	5.225.903 €	6.584.964 €
BENREINIGUNG/WINTERDIENST	328.498 €	- €	- €	- €	- €	328.498 €	-	328.498 €	-
GESAMT	2.352.513 €	3.146.021 €	12.554.610 €	1.685.948 €	337.798 €	20.077.091 €	5.334.923 €	14.742.168 €	20.077.091 €

Anlage 2a		Bezugsgrößenspezifische Kostensätze				
		variables Entgelt	Bezugsgröße	Bezugsgröße	variables Entgelt (€ pro Bezugsgröße)	fixes Entgelt (€/a)
1	2	3	4	5	6	7
1.	Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall					
	100 l Säcke	2.767 €		650.000 Liter	0,00426 €/Liter	
	MGB 40 l	50.386 €		4.550.000 Liter	0,01107 €/Liter	
	MGB 60 l	161.586 €		20.700.000 Liter	0,00781 €/Liter	
	MGB 80 l	11.110 €		1.800.000 Liter	0,00617 €/Liter	
	MGB 120 l	244.546 €		55.800.000 Liter	0,00438 €/Liter	
	MGB 240 l	198.681 €		79.000.000 Liter	0,00251 €/Liter	
	MGB 550 l	78.038 €		33.100.000 Liter	0,00236 €/Liter	
	MGB 770 l	136.276 €		72.600.000 Liter	0,00188 €/Liter	
	MGB 1100 l	150.145 €		97.900.000 Liter	0,00153 €/Liter	
	MGB 4500 l	- €		Liter	0,00080 €/Liter	
	MGB 7000 l	- €		Liter	0,00072 €/Liter	
	SUMME ENTGELT RESTABFALL	1.033.534 €	Liter	366.100.000 Liter		3.701.982 €
2.	Entgelt Einsammlung, Behälterdienst und Entsorgung Bioabfälle					
	100 l Säcke	2.221 €		600.000 Liter	0,00370 €/Liter	
	MGB 60 l	270.091 €		37.500.000 Liter	0,00720 €/Liter	
	MGB 120 l	428.098 €		99.750.000 Liter	0,00429 €/Liter	
	MGB 550 l	2.930 €		990.000 Liter	0,00296 €/Liter	
	MGB 1100 l	797 €		400.400 Liter	0,00199 €/Liter	
	SUMME ENTGELT BIOABFALL	704.136 €	Liter	139.240.400 Liter		2.575.027 €
3.	Entgelt Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume					
	Einsammlung Weihnachtsbäume	--				61.037 €
	Entsorgung Weihnachtsbäume	--				- €
	SUMME ENTGELT WEIHNACHTSBÄUME	--	ausschließlich fix		ausschließlich fix	61.037 €
4.	Entsorgung Beseitigungsabfälle					
	Entsorgung Restabfall	824.312 €		34.500 Tonnen	23,89 €/Tonne	533.019 €
	Entsorgung Sperrmüll	39.939 €		1.700 Tonnen	23,49 €/Tonne	39.430 €
	Entsorgung Wilder Müll	2.948 €		150 Tonnen	19,66 €/Tonne	5.402 €
	SUMME ENTGELT BESEITIGUNGSAFBÄLLE	867.199 €	Tonne	36.350 Tonnen		577.851 €
5.	Einsammlung Elektroaltgeräte					
	Einsammlung Elektroaltgeräte	65.074 €	Tonne	250 Tonnen	260,29 €/Tonne	211.526 €
6.	Einsammlung Sperrmüll					
	Einsammlung Sperrmüll	132.651 €	Tonne	3.700 Tonnen	35,85 €/Tonne	486.231 €
7.	Verwertung Elektroaltgeräte					
	Verwertung E-Geräte	34.944 €		956 Tonnen	36,55 €/Tonne	
	Eigenvermarktung Gerätegruppe 1	29.340 €		350 Tonnen	-83,83 €/Tonne	
	Verwertung Gerätegruppe 2	- €		220 Tonnen	0,00 €/Tonne	
	Eigenvermarktung Gerätegruppe 3	3.856 €		230 Tonnen	-16,77 €/Tonne	
	Eigenvermarktung Gerätegruppe 5	69.857 €		500 Tonnen	-139,71 €/Tonne	
	SUMME ENTGELT VERWERTUNG ELEKTROALTGERÄTE	68.108 €		2.256 Tonnen		60.511 €
8.	Einsammlung Wilder Müll	--	ausschließlich fix		ausschließlich fix	573.911 €
9.	Schadstoffmüll	--	ausschließlich fix		ausschließlich fix	155.194 €
10.	Direktanlieferungen					
	davon Direktanlieferungen Restabfälle	480.178 €	Tonne	8.510 Tonnen	56,43 €/Tonne	533.794 €
	davon Direktanlieferungen Grünabfälle	--			ausschließlich fix	284.002 €
11.	Sonderabfall-Zwischenlager	--	ausschließlich fix		ausschließlich fix	295.200 €
12.	Entfrachtung Sperrmüll	432.700	Tonne	9.000 Tonnen	48,08 €/Tonne	- €
	ZWISCHENSUMME ABFALLWIRTSCHAFT	3.647.364 €				9.516.266 €
13.	Straßenreinigung / Winterdienst					
	davon Papierkorbentleerung		ausschließlich fix		ausschließlich fix	442.415 €
	davon Winterdienst		ausschließlich fix		ausschließlich fix	655.411 €
	davon Entsorgung Straßenreinigung	207.040 €	Tonne	4.150 Tonnen	49,89 €/Tonne	149.465 €
	davon Straßenreinigung					
	i) Fahrbahnreinigung	608.086 €	km	46.369 km	13,11 €/Tonne	2.250.453 €
	ii) Radwegereinigung (maschinell)	176.102 €	km	10.950 km	16,08 €/Tonne	151.992 €
	iii) Innenstadtreinigung/Gehwegreinigung	184.795 €	km	7.473 km	24,73 €/Tonne	1.208.237 €
14.	Straßenbegleitgrün					
	Reinigung Straßenbegleitgrün	183.039 €	m²	52.575.000 m²	0,00348149 €/m²	- €
	Papierkorbentleerung innerhalb des Straßenbegleitgrüns	- €	ausschließlich fix			7.931 €
	ZWISCHENSUMME STRAßENREINIGUNG / WINTERDIENST	1.359.061 €				5.225.903 €
15.	Bahntransport gem. 2. Ergänzungvereinbarung zum LV II	328.498 €	Entgelttabelle Bahntransport			- €
	Bahntransport gem. 2. Ergänzungvereinbarung zum LV II					
	SUMME GESAMT	5.334.923 €				14.742.168 €
	Summe variables und fixes Entgelt					20.077.091 €

Anlage 3

Entgelte Kompostierung und Vergärung 2021 bis 2025 (Preisbasis 2021)

Kostenpositionen	Vergärungsanlage			Freiflächenkompostierung			Gemeinsame Nutzung			Gesamt
	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	EUR/a netto	
var	Summe fix	gesamt	var	Summe fix	gesamt	var	Summe fix	gesamt	var	gesamt
410.846 €	1.053.784 €	1.464.630 €	126.154 €	384.074 €	510.229 €	- €	- €	- €	- €	1.974.859 €
davon Beseitigungskosten Sieb- und Sortierrückstände	202.000 €	- €	202.000 €	28.000 €	- €	28.000 €	- €	- €	- €	230.000 €
/. Kosten gemeinsame Nutzung										
/. davon Personalkosten	8.636 €	-	8.636 €	-	69.089 €	-	69.089 €	-	77.726 €	77.726 €
/. davon Betriebskosten	14.773 €	-	14.773 €	-	27.129 €	-	27.129 €	-	41.902 €	41.902 €
/. Fahrzeuge/Geräte	14.941 €	-	14.941 €	-	42.524 €	-	42.524 €	-	57.465 €	57.465 €
/. Abschreibungen	2.544 €	-	2.544 €	-	7.240 €	-	7.240 €	-	9.784 €	9.784 €
/. Fahrzeuge/Geräte										
= Gesamtkosten (€/a)	410.846 €	1.012.890 €	1.423.736 €	126.154 €	238.092 €	364.246 €	- €	186.876 €	186.876 €	1.974.859 €
+ Verwaltungskostenzuschlag	125.142 €	125.142 €		24.768 €	24.768 €		13.744 €	13.744 €	13.744 €	163.654 €
= Gesamtkosten (€/a)	410.846 €	1.138.032 €	1.548.878 €	126.154 €	262.860 €	389.014 €	- €	200.621 €	200.621 €	2.138.513 €
/. verrechnete Erlöse	- 245.000 €	- 16.000 €	- 261.000 €	- 64.000 €	- 242.000 €	- 306.000 €		- €	- €	- 567.000 €
= Gesamtkosten (€/a)	165.846 €	1.122.032 €	1.287.878 €	62.154 €	20.860 €	83.014 €	- €	200.621 €	200.621 €	1.571.513 €
Gewinnzuschlag 3% auf ausgabenwirksame Kosten ohne Beseitigungskosten	6.265 €	30.983 €	37.248 €	2.945 €	4.414 €	7.359 €	- €	3.986 €	3.986 €	48.594 €
+ Gewerbesteuer	1.202 €	5.946 €	7.148 €	565 €	847 €	1.412 €	- €	765 €	765 €	9.325 €
= Gesamtkosten (€/a)	173.313 €	1.158.961 €	1.332.274 €	65.664 €	26.121 €	91.786 €	- €	205.372 €	205.372 €	1.629.432 €
Menge (Kommunal)		19.150			8.570			27.720		27.720

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage 4

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachrende Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.